



Reglement der UEFA Europa League Zyklus 2012-15

Saison 2014/15

INHALTSVERZEICHNIS

	Präambel	1
I	Allgemeine Bestimmungen	1
	Artikel 1	1
	Anwendungsbereich	1
II	Anmeldung – Zulassung – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten	1
	Artikel 2	1
	Anzahl Vereine pro UEFA-Mitgliedsverband	1
	Titelhalter	2
	Zulassungskriterien	3
	Zulassungsverfahren	4
	Artikel 3	6
	Integrität des Wettbewerbs	6
	Artikel 4	7
	Pflichten der Vereine	7
III	Pokal und Medaillen	9
	Artikel 5	9
	Pokal	9
	Medaillen	9
IV	Verantwortung	9
	Artikel 6	9
	Verantwortung der UEFA	9
	Verantwortung der Verbände und Vereine	10
V	Wettbewerbsmodus	11
	Artikel 7	11
	Runden	11
	Qualifikationsphase und Playoffs	11
	Gruppenphase	12
	Sechzehntelfinale	13
	Achtelfinale	13
	Viertelfinale	13
	Halbfinale	14
	Endspiel	14
	Artikel 8	14
	Auswärtstore und Verlängerung im K.-o.-System	14

Artikel 9	14
Gruppenbildung	14
Setzen von Vereinen	14
Spielpaarungen	15
VI Weigerung zu spielen, Spielabsage, Spielabbruch und ähnliche Fälle	15
Artikel 10	15
Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	15
Artikel 11	16
Spielabsage vor Abreise des Gastvereins	16
Spielabsage nach Abreise des Gastvereins	16
Spielabbruch	17
Kosten	18
VII Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstoßzeiten	18
Artikel 12	18
Spieldaten	18
Anstoßzeiten der Spiele der Qualifikationsphase und der Playoffs	18
Anstoßzeiten bis zum Achtelfinale	18
Anstoßzeiten ab dem Viertelfinale	18
Bestätigung der Spielpaarungen für die Qualifikationsphase und Playoffs	19
Spieldaten und Umstellungen	19
Automatische Umstellungen	19
Spielorte	19
Ausweichstadien	20
Endspiel	20
VIII Stadien	20
Artikel 13	20
Stadionkategorien	20
Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium	20
Stadion- und Sicherheitsbestimmungen	21
Stadioninspektionen	21
Spielfeldzustand	21
Kunstrasenstandard	22
Flutlichtanlage	22
Stadionuhren	23
Großbildschirme	23
Öffentliche Bildschirme	24
Mobile Stadiondächer	24

IX	Spielorganisation	24
	Artikel 14	24
	Flaggen	24
	Zeitplan für die Bewässerung	24
	Datenkoordinator (Venue Data Coordinator) – Position und	
	Akkreditierung	25
	Auswechseltafeln	25
	Kartenzuteilung	25
	Trainingseinheiten auf dem Spielfeld	26
	Ankunft der Mannschaften	26
	Händeschütteln, Einlaufmusik und Hymnen	26
	Ersatzbänke, zusätzliche Sitze und Technische Zone	26
	Medizinische Anforderungen	27
X	Spielregeln	27
	Artikel 15	27
	Spielerauswechslungen	27
	Spielblatt	27
	Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt	28
	Artikel 16	29
	Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung	29
	Artikel 17	29
	Elfmeterschießen	29
XI	Spielberechtigung	29
	Artikel 18	29
	Allgemeine Bestimmungen	29
	Bedingungen für Liste A	30
	Bedingungen für Liste B	32
	Nachmeldung	32
XII	Ausrüstung	33
	Artikel 19	33
	UEFA-Ausrüstungsreglement	33
	Genehmigungsverfahren	33
	Farben	33
	Spielernamen und -nummern	34
	Wahl des Hemdsponsors	34
	Wechsel des Hemdsponsors	34
	Frist für Wechsel des Hemdsponsors	35
	Nichtverwendung eines Hemdsponsors aufgrund der nationalen	
	Gesetzgebung	35

Wettbewerbsabzeichen	35
Titelhalter-Abzeichen	35
Respekt-Abzeichen	36
Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel	36
Im Stadion verwendetes, spezielles Material	36
Bälle und offizieller Ball	36
XIII Schiedsrichter	37
Artikel 20	37
Bezeichnung	37
Ankunft	37
Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter	37
Schiedsrichterbericht	38
Schiedsrichter-Begleitperson	38
XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	38
Artikel 21	38
UEFA-Rechtspflegeordnung	38
Artikel 22	38
Gelbe und rote Karten	38
Artikel 23	39
Protest	39
Artikel 24	39
Doping	39
XV Finanzielle Bestimmungen	39
Artikel 25	39
Schiedsrichterkosten	39
Spiele bis einschließlich Halbfinale	40
Einnahmen aus Verträgen betreffend die UEFA Europa League	40
Endspiel	40
Zahlungen der UEFA an die Vereine	41
XVI Verwertung der kommerziellen Rechte	41
Artikel 26	41
Kommerzielle Rechte	41
Artikel 27	42
Qualifikationsphase und Playoffs	42
Gruppenphase	42
Ab dem Sechzehntelfinale	43
Verwertung durch Vereine	43

Promotionzwecke	45
Artikel 28	46
Vermittler / Agenten	46
Haftungsausschluss	46
Haftungsfreistellung	46
XVII Schutz- und Urheberrechte	46
Artikel 29	46
XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)	47
Artikel 30	47
XIX Unvorhergesehene Fälle	47
Artikel 31	47
XX Schlussbestimmungen	47
Artikel 32	47
ANHANG IA - EINTRITTSLISTE FÜR DIE UEFA-KLUBWETTBEWERBE 2014/15	49
ANHANG IB - WETTBEWERBSMODUS DER UEFA EUROPA LEAGUE	50
ANHANG IC - UEFA-SPIELKALENDER 2014/15	51
ANHANG II - BERECHNUNG DER KOEFFIZIENTENRANGLISTE	52
ANHANG III - MEDIENANGELEGENHEITEN	55
ANHANG IV A - MEDIENANORDNUNG BEI UEFA -SPIELEN	67
ANHANG IV B - TV-KAMERAPOSITIONEN	68
ANHANG V - RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG	69
ANHANG VI - KOMMERZIELLE ANGELEGENHEITEN	74
ANHANG VII - RICHTLINIEN ZU DEN MEDIENRECHTEN DER VEREINE FÜR DIE UEFA EUROPA LEAGUE	84
ANHANG VIII - LOKAL AUSGEBILDETE SPIELER	96

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation der UEFA Europa League 2014/15 einschließlich ihrer Qualifikationsphase und Playoffs (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

II Anmeldung – Zulassung – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten

Artikel 2

Anzahl Vereine pro UEFA-Mitgliedsverband

- 2.01 Die UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend „Verbände“) dürfen gemäß ihrem jeweiligen Rang in der Koeffizientenrangliste unter Anhang Ia, die anhand von Anhang II dieses Reglements erstellt wird, und unter Vorbehalt der Zustimmung der UEFA-Administration den Sieger ihres nationalen Pokalwettbewerbs (nachstehend „nationaler Pokalsieger“) sowie eine bestimmte Anzahl weiterer Vereine für den Wettbewerb anmelden. Pro Verein darf nur eine Mannschaft angemeldet werden.
- 2.02 Die Verbände sind wie folgt vertreten:
- a) Zwei Vertreter: nationaler Pokalsieger und der Verein, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem für die UEFA Champions League qualifizierten Verein platziert ist.
 - b) Drei Vertreter: nationaler Pokalsieger und die zwei Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert sind.
 - c) Vier Vertreter: nationaler Pokalsieger und die drei Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert sind.
- 2.03 Unter besonderen Umständen kann der Sieger eines anderen offiziellen nationalen Wettbewerbs an Stelle des am schlechtesten platzierten der in den Absätzen 2.02 b) und 2.02 c) genannten Vertreter der höchsten nationalen Spielklasse für die UEFA Europa League angemeldet werden, vorausgesetzt,

die UEFA hat den Wettbewerb vor Beginn der betreffenden Spielzeit genehmigt (vgl. Anhang Ia).

2.04 Qualifiziert sich der nationale Pokalsieger für die UEFA Champions League, fällt der ursprünglich für den am schlechtesten platzierten Vertreter der höchsten nationalen Spielklasse (oder für den Sieger eines anderen offiziellen nationalen Wettbewerbs gemäß Absatz 2.03) bestimmte Wettbewerbseintritt dem zweiten Finalisten des nationalen Pokalwettbewerbs zu. Qualifizieren sich sowohl der nationale Pokalsieger als auch der zweite Finalist für die UEFA Champions League, kann der betreffende Verband den Verein anmelden, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) anderen für die UEFA Europa League qualifizierten Verein(en) platziert ist. In beiden Fällen fällt der ursprünglich für den nationalen Pokalsieger bestimmte Wettbewerbseintritt unter den UEFA-Europa-League-Vertretern des betreffenden Verbandes (vgl. Anhang Ia) der in der höchsten nationalen Spielklasse bestplatzierten Mannschaft zu. Den Vertretern aus der höchsten nationalen Spielklasse fällt dann jeweils der Wettbewerbseintritt des unmittelbar über ihnen platzierten Vertreters zu.

2.05 Ferner gelten folgende Bestimmungen:

- a) Drei Vereine werden auf der Grundlage der UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste 2013/14 (vgl. Anhang V) zur ersten Qualifikationsrunde des Wettbewerbs zugelassen.
- b) Die 15 in der dritten Qualifikationsrunde der UEFA Champions League ausgeschiedenen Vereine werden zu den Playoffs der UEFA Europa League zugelassen.
- c) Die 10 in den Playoffs der UEFA Champions League ausgeschiedenen Vereine werden zur Gruppenphase der UEFA Europa League zugelassen.
- d) Die acht nach Abschluss der Gruppenphase der UEFA Champions League drittplatzierten Vereine werden zum Sechzehntelfinale der UEFA Europa League zugelassen.

Titelhalter

2.06 Der Titelhalter der UEFA Europa League ist automatisch für die Gruppenphase der UEFA Europa League qualifiziert, sofern er sich nicht über seine Platzierung in der nationalen Meisterschaft für die UEFA Champions League qualifiziert hat. Qualifiziert sich der Titelhalter über seine Platzierung in den nationalen Wettbewerben für die UEFA Europa League, so ändert sich nichts an der Anzahl der Plätze, die dem Verband des Titelhalters in der UEFA Europa League zustehen. Qualifiziert sich der Titelhalter der UEFA Europa League über die nationalen Wettbewerbe nicht für die UEFA Champions League oder für die UEFA Europa League, so geht seine Teilnahme an der UEFA Europa League nicht zu Lasten des Kontingents seines Verbandes.

Zulassungskriterien

- 2.07 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
 - b) Er muss die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis 2. Juni 2014 im Besitz der UEFA-Administration sein müssen (die UEFA-Administration kann aus verwaltungstechnischen Gründen eine frühere Frist ansetzen, die sie gegebenenfalls per Rundschreiben mitteilen muss; in einem solchen Fall hat der betreffende Verband der UEFA-Administration bis 2. Juni 2014 zu bestätigen, dass der Verein alle Zulassungskriterien gemäß Absatz 2.07 erfüllt).
 - c) Er muss über eine Lizenz verfügen, die in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2012)* und vor Ablauf der von der UEFA-Administration für die Lizenzgeber hinsichtlich der Unterbreitung der Liste der lizenzierten Vereine festgesetzten Frist ausgestellt wurde.
 - d) Er muss sich verpflichten, die Regeln zur Wahrung der Integrität des Wettbewerbs gemäß Artikel 3 einzuhalten.
 - e) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - f) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (*Code of Sports-related Arbitration*) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte.
 - g) Er darf seit dem Inkrafttreten von Artikel 50, Absatz 3 der *UEFA-Statuten*, d.h. seit 27. April 2007, nicht direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt gewesen sein, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, und muss dies der UEFA schriftlich bestätigen.

- 2.08 Wenn die UEFA auf der Grundlage der gegebenen Umstände und Fakten zu ihrer hinreichenden Zufriedenheit feststellt, dass ein Verein seit dem Inkrafttreten von Artikel 50, Absatz 3 der *UEFA-Statuten*, d.h. seit 27. April 2007, direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt war, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, so untersagt die UEFA diesem Verein die Teilnahme am Wettbewerb. Ein solches Verbot gilt nur für eine Spielzeit. Die UEFA kann sich bei ihrem Entscheid auf eine Entscheidung eines nationalen oder internationalen Sportverbands, eines Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts stützen, ist jedoch nicht daran gebunden. Die UEFA kann davon absehen, ein solches Teilnahmeverbot auszusprechen, wenn der betreffende Verein nach ihrem Dafürhalten bereits aufgrund einer Entscheidung eines nationalen oder internationalen Sportverbands, eines Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts im Zusammenhang mit demselben Sachverhalt an der Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb gehindert wird.
- 2.09 Zusätzlich zur administrativen Maßnahme des Teilnahmeverbots gemäß Absatz 2.08 können die UEFA-Rechtspflegeorgane disziplinarische Maßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* verhängen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
- 2.10 Weigert sich ein Verein, der sich auf sportlichem Wege qualifiziert hat und vom zuständigen nationalen Organ eine Lizenz erhalten hat, am Wettbewerb teilzunehmen, so kann kein anderer Verein aus seinem Verband an seiner statt nachgemeldet werden und die Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe (Anhang Ia) wird entsprechend angepasst. Zudem wird in einem solchen Fall der Koeffizient des betreffenden Verbandes gemäß der speziellen Bestimmung in Anhang II, Punkt 6 neu berechnet.

Zulassungsverfahren

- 2.11 Der UEFA-Generalsekretär informiert die Vereine schriftlich mit Kopie an ihren jeweiligen Verband über ihre Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.
- 2.12 Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung der in den Absätzen 2.07 c) und 2.07 d) definierten Zulassungskriterien verweist der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, die in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* unverzüglich über die Zulassung entscheidet. Die UEFA kann jederzeit (selbst nach Abschluss des Wettbewerbs) Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass diese beiden Zulassungskriterien bis zum Ende des Wettbewerbs erfüllt werden bzw. wurden. Sollte eine Untersuchung ergeben, dass eines dieser beiden Zulassungskriterien im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wird bzw. wurde, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäß den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* zu rechnen.

- 2.13 Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung anderer als der in den Absätzen 2.07 c) und 2.07 d) definierten Zulassungskriterien verweist der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* unverzüglich über die Zulassung entscheidet. Die UEFA kann jederzeit (selbst nach Abschluss des Wettbewerbs) Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass diese anderen Zulassungskriterien bis zum Ende des Wettbewerbs erfüllt werden bzw. wurden. Sollte eine Untersuchung ergeben, dass eines dieser anderen Zulassungskriterien im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wird oder wurde, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäß der *UEFA-Rechtspflegeordnung* zu rechnen.
- 2.14 Wird ein Verein nicht zum Wettbewerb zugelassen, so wird er durch einen anderen Verein desselben Verbands ersetzt, vorausgesetzt, dieser erfüllt die Zulassungskriterien. Hierbei gilt folgende Regelung:
- a) Handelt es sich bei dem nicht zugelassenen Verein um den nationalen Pokalsieger, so ist er durch den Zweitplatzierten des nationalen Pokalwettbewerbs zu ersetzen, es sei denn, dieser erfüllt die Zulassungskriterien nicht oder ist bereits für die UEFA Champions League oder die UEFA Europa League qualifiziert. In den beiden letztgenannten Fällen wird der nicht zugelassene Verein durch denjenigen Verein ersetzt, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter den für die UEFA Europa League qualifizierten Vereinen platziert ist.
 - b) Handelt es sich bei dem nicht zugelassenen Verein nicht um den nationalen Pokalsieger, so wird er durch denjenigen Verein ersetzt, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter den für die UEFA Europa League qualifizierten Vereinen platziert ist.

In diesen Fällen wird die Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe (vgl. Anhang Ia) entsprechend angepasst.

- 2.15 Die UEFA kann nach der Zulassung von Vereinen zum Wettbewerb jederzeit Stichproben und/oder Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Zulassungskriterien weiter erfüllt werden, solange der Verein im Wettbewerb ist. Sollte eine Stichprobe oder eine Untersuchung ergeben, dass die Zulassungskriterien zum Zeitpunkt des Eintritts des Vereins in den Wettbewerb nicht erfüllt waren oder dass sie im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wurden oder werden, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäß der *UEFA-Rechtspflegeordnung* zu rechnen.

Artikel 3

Integrität des Wettbewerbs

- 3.01 Zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe gelten folgende Bestimmungen:
- a) Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - i) Wertpapiere oder Aktien eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins halten oder damit handeln;
 - ii) Mitglied eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins sein;
 - iii) auf irgendeine Art und Weise an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins beteiligt sein;
 - iv) auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins nehmen.
 - b) Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen von mehr als einem an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
 - c) Keine natürliche oder juristische Person darf Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein haben, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss gilt, wenn die betreffende Person:
 - i) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - ii) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Vereins zu bestellen oder abzuberufen; oder
 - iii) Aktionär ist und aufgrund einer Absprache mit anderen Aktionären des betreffenden Vereins allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - iv) in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vereins auszuüben.

3.02 Halten zwei oder mehr Vereine die Bestimmungen zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe nicht ein, so kann nur einer von ihnen zu einem UEFA-Klubwettbewerb zugelassen werden, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge anzuwenden sind:

- a) der Verein, der sich auf sportlichem Wege für den höheren UEFA-Klubwettbewerb (d.h. in absteigender Reihenfolge: UEFA Champions League oder UEFA Europa League) qualifiziert hat;
- b) der Verein, der aufgrund seiner Leistungen in der höchsten nationalen Spielklasse seines Verbandes und entsprechend der Eintrittsliste 2014/15 (vgl. Anhang Ia) die höchste Priorität genießt;
- c) der Verein, der in dem in Absatz 9.03 beschriebenen Vereinsklassement den besten Platz einnimmt.

Nicht zugelassene Vereine werden in Übereinstimmung mit Absatz 2.14 ersetzt.

Artikel 4

Pflichten der Vereine

4.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:

- a) eine Anmeldegebühr von EUR 200 zu zahlen. Die Gebühr wird durch die UEFA-Administration direkt dem Konto des betreffenden Verbandes belastet;
- b) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
- c) die Grundsätze des Fairplays, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
- d) den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
- e) alle Spiele des Wettbewerbs gemäß dem vorliegenden Reglement auszutragen;
- f) sämtliche Entscheide des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
- g) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement (Ausgabe 2006)* zu befolgen;
- h) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäß Absatz 13.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
- i) die im *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* angeführten Monitoring-Vorschriften einzuhalten;

- j) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzettifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
 - k) ihr Möglichstes zu unternehmen, um den für die Auszeichnung „Europas Fußballer der Saison der UEFA“ nominierten Spielern eine Teilnahme an der zum Saisonauftakt stattfindenden Preisverleihung zu ermöglichen;
 - l) die UEFA-Administration innerhalb von 14 Arbeitstagen schriftlich über jegliche die Zulassungskriterien (vgl. Absatz 2.07) betreffende Fakten und Informationen, die sich seit der Zulassung des Vereins geändert haben (einschließlich Änderungen, die sich auf die offiziellen Anmeldeunterlagen auswirken), zu informieren;
 - m) die UEFA-Administration über jegliches von Verband und/oder Profiligen gegen den Verein und/oder seine Spieler und/oder Offiziellen wegen des Vorwurfs der widerrechtlichen Beeinflussung des sportlichen Ergebnisses eines Spiels auf nationaler Ebene eröffnetes Disziplinarverfahren zu informieren. Gleiches gilt für jegliches von staatlicher Seite gegen den Verein und/oder seine Spieler und/oder Offiziellen eröffnetes Strafverfahren in einer den Fußball betreffenden Angelegenheit.
- 4.02 Ein Verein, der nach der dritten Qualifikationsrunde, nach den Playoffs oder nach der Gruppenphase der UEFA Champions League in die laufende UEFA Europa League überwechselt, muss die Zulassungskriterien, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe, und die Bedingungen betreffend die Verwertung der kommerziellen Rechte erfüllen.
- 4.03 Der Gewinner der UEFA Europa League verpflichtet sich, an folgenden Wettbewerben teilzunehmen:
- am UEFA-Superpokal;
 - an interkontinentalen Wettbewerben, wenn die UEFA solche mit anderen Konföderationen vereinbart.
- 4.04 Der Zweitplatzierte der UEFA Europa League verpflichtet sich, an den oben genannten Begegnungen teilzunehmen, falls dies dem Gewinner nicht möglich ist.
- 4.05 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
 - b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
 - c) Er ist beim Verband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.

- d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

III Pokal und Medaillen

Artikel 5

Pokal

- 5.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgröße, die Siegetrophäe der UEFA Europa League.
- 5.02 Ein Verein, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verein den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verein wieder bei Null an.
- 5.03 Nachbildungen, die Gewinnern der UEFA Europa League (bzw. des Vorgängerwettbewerbs UEFA-Pokal) überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Vereins bleiben und dürfen die Region bzw. das Verbandsgebiet des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Vereine dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschließlich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Vereine sind verpflichtet, jegliche von der UEFA herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.

Medaillen

- 5.04 Der Siegerverein erhält vierzig Gold-, der zweite Finalist vierzig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

IV Verantwortung

Artikel 6

Verantwortung der UEFA

- 6.01 Die UEFA schließt für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich folgende Versicherungen ab:
- a) Haftpflichtversicherung;

- b) Zuschauerunfallversicherung (nur für das Endspiel);
- c) Gruppenunfallversicherung für UEFA-Delegierte;
- d) Rechtsschutzversicherung (beschränkt auf strafrechtliche Fälle).

Verantwortung der Verbände und Vereine

- 6.02 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 6.03 Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 6.04 Der als Heimverein geltende Verein hat seine Spiele gemäß den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Verband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschließt (beschließen).
- 6.05 Unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA hat jeder Verein bzw. Ausrichterverband auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschließen:
 - a) Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
 - b) Zudem hat der Heimverein bzw. der Ausrichterverband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschließen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt oder am Austragungsort anwesend sind) umfassen, die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins bzw. des Verbands entsprechend, beinhaltet.
 - c) Der Ausrichterverband des Endspiels hat Versicherungen entsprechend Buchstabe b) abzuschließen, die sämtliche durch die Organisation und Ausrichtung des Endspiels entstehenden Risiken decken.
 - d) Ist der Heimverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber einen angemessenen Versicherungsschutz, einschließlich Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, gewährleistet.

- e) In jedem Falle haben der Heimverein und der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

In jedem Falle kann die UEFA von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen und/oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

- 6.06 Jeder Verein muss seine Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintrifft und dass er seine Verpflichtungen gegenüber den Medien am Tag vor dem Spiel erfüllen kann.
- 6.07 Auf der Reise zum und vom Auswärtsspiel ist es dem Gastverein nicht gestattet, andere Spiele zu bestreiten.

V Wettbewerbsmodus

Artikel 7

Runden

- 7.01 Wie in Anhang Ib dargestellt, besteht dieser Wettbewerb aus:

- a) einer Qualifikationsphase:
- erste Qualifikationsrunde
 - zweite Qualifikationsrunde
 - dritte Qualifikationsrunde
- b) Playoffs;
- c) der UEFA Europa League:
- Gruppenphase (sechs Spieltage)
 - Sechzehntelfinale
 - Achtelfinale
 - Viertelfinale
 - Halbfinale
 - Endspiel.

Qualifikationsphase und Playoffs

- 7.02 Die Spiele der Qualifikationsphase und die Playoffs werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Vereine aus dem gleichen Verband können einander nicht zugelost werden. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde (d.h. je nach Fall für die zweite Qualifikationsrunde, die

dritte Qualifikationsrunde oder die Playoffs). Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Gruppenphase

7.03 Nach Abschluss der Playoffs werden die verbleibenden 48 Vereine in zwölf Vierergruppen gelost. Vereine aus dem gleichen Verband können nicht in dieselbe Gruppe kommen.

7.04 Jeder Verein spielt je ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen jeden anderen Verein seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Reihenfolge der Spiele ist wie folgt:

1. Spieltag:	2 gegen 3	4. Spieltag:	1 gegen 3
	4 gegen 1		4 gegen 2
2. Spieltag:	1 gegen 2	5. Spieltag:	3 gegen 2
	3 gegen 4		1 gegen 4
3. Spieltag:	3 gegen 1	6. Spieltag:	2 gegen 1
	2 gegen 4		4 gegen 3

7.05 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:

- a) höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- b) bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- c) größere Anzahl erzielter Tore in den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- d) größere Anzahl Auswärtstore in den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- e) wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) bis h) angewendet;
- f) bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- g) größere Anzahl erzielter Tore in allen Gruppenspielen;
- h) größere Anzahl Koeffizientenpunkte, die durch den betreffenden Verein und seinen Verband in den vorangegangenen fünf Spielzeiten erreicht wurden (vgl. Absatz 9.03).

- 7.06 Die zwölf Gruppensieger und die zwölf Gruppenzweiten der Gruppenphase qualifizieren sich für das Sechzehntelfinale. Die dritt- und viertplatzierten Vereine jeder Gruppe scheiden aus.

Sechzehntelfinale

- 7.07 Zu den 24 Vereinen, die sich über die Gruppenphase qualifizieren, kommen die acht Vereine hinzu, die die Gruppenphase der UEFA Champions League auf dem dritten Platz beenden (vgl. Absatz 2.05 d)).
- 7.08 Die Sechzehntelfinalpaarungen werden ausgelost. Das Sechzehntelfinale wird nach dem K.-o.-System ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die UEFA-Administration gewährleistet, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:
- a) Vereine aus dem gleichen Verband können einander nicht zugelost werden.
 - b) Die zwölf Gruppensieger aus der UEFA Europa League und die vier besten Drittplatzierten aus der Gruppenphase der UEFA Champions League werden den zwölf Gruppenzweiten aus der UEFA Europa League und den übrigen Drittplatzierten aus der Gruppenphase der UEFA Champions League zugelost.
 - c) Die Gruppensieger und die Gruppenzweiten ein und derselben Gruppe können einander nicht zugelost werden.
 - d) Die Gruppensieger der UEFA Europa League und die vier besten Drittplatzierten aus der Gruppenphase der UEFA Champions League bestreiten das Rückspiel zu Hause.
- 7.09 Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Achtelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Achtelfinale

- 7.10 Die 16 Sieger des Sechzehntelfinales bestreiten das Achtelfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Das Achtelfinale wird nach dem K.-o.-System ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Viertelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Viertelfinale

- 7.11 Die acht Sieger des Achtelfinales bestreiten das Viertelfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Das Viertelfinale wird nach dem K.-o.-System ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Halbfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Halbfinale

- 7.12 Die vier Sieger des Viertelfinales bestreiten das Halbfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Das Halbfinale wird nach dem K.-o.-System ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Endspiel. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Endspiel

- 7.13 Das Endspiel wird in einer einzigen Begegnung an einem neutralen Spielort ausgetragen. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Hat eine der beiden Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zum Sieger erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Artikel 17). Die Bestimmungen von Artikel 8 gelten nicht für das Endspiel.

Artikel 8

Auswärtstore und Verlängerung im K.-o.-System

- 8.01 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Elfmeterschießen ermittelt werden (Artikel 17).

Artikel 9

Gruppenbildung

- 9.01 Für die Auslosungen der Qualifikationsphase und der Playoffs kann die UEFA-Administration in Übereinstimmung mit den von der Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen Gruppen bilden.

Setzen von Vereinen

- 9.02 Die UEFA-Administration setzt Vereine für die Qualifikationsphase, die Playoffs und die Gruppenphase anhand des zu Beginn der Spielzeit erstellten Vereinsklassements und in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Sollte aus unvorhergesehenen Gründen ein Teilnehmer dieser Runden zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird für die Auslosung der Koeffizient

des im Vereinsklassement besser platzierten der beiden Vereine, zwischen denen noch eine Begegnung aussteht, verwendet. Nimmt der Titelhalter an der Gruppenphase teil, so ist er stets als Nummer 1 gesetzt.

- 9.03 Das Klassement für das Setzen der Vereine wird wie folgt erstellt: Der Koeffizient des jeweiligen Verbands für die Spielzeiten von 2009/10 bis einschließlich 2013/14 wird durch fünf geteilt und mit den individuellen Leistungen des betreffenden Vereins in den UEFA-Klubwettbewerben während desselben Zeitraums verrechnet. Jeder Verein erhält zu diesem Zweck die in diesem Zeitraum erreichte Gesamtpunktzahl zugesprochen.
- 9.04 Beim Setzen werden die Vereine je zur Hälfte in gesetzte und ungesetzte Vereine eingeteilt.

Spielpaarungen

- 9.05 Die Spielpaarungen werden ausgelost. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7 und 12 hat der erstgezogene Verein im Hinspiel Heimrecht.
- 9.06 Die UEFA-Administration kann unter gegebenen Umständen entscheiden, dass nur eine Begegnung ausgetragen wird und legt die entsprechenden Grundsätze für die Bestimmung des Siegers fest.

VI Weigerung zu spielen, Spielabsage, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 10

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 10.01 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und/oder schließt ihn aus dem Wettbewerb aus. Überdies werden folgende Geldstrafen verhängt:
- | | |
|--|-------------|
| a) Weigerung vor der ersten Qualifikationsrunde | EUR 10 000 |
| b) Weigerung vor der zweiten Qualifikationsrunde | EUR 10 000 |
| c) Weigerung vor der dritten Qualifikationsrunde | EUR 10 000 |
| d) Weigerung vor den Playoffs | EUR 30 000 |
| e) Weigerung vor der Gruppenphase | EUR 50 000 |
| f) Weigerung während der Gruppenphase | EUR 125 000 |
| g) Weigerung vor dem Sechzehntelfinale | EUR 150 000 |
| h) Weigerung vor dem Achtelfinale | EUR 175 000 |
| i) Weigerung vor dem Viertelfinale | EUR 200 000 |
| j) Weigerung vor dem Halbfinale | EUR 250 000 |
| k) Weigerung vor dem Endspiel | EUR 500 000 |

- 10.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 10.03 Wird ein Verein vor Abschluss der Gruppenphase aus dem Wettbewerb ausgeschlossen oder zieht er seine Mannschaft aus irgendeinem Grund zurück, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen des betreffenden Vereins annulliert.
- 10.04 Wenn die Umstände zusätzliche Strafmaßnahmen als berechtigt erscheinen lassen, ist die Kontroll- und Disziplinarkammer dafür zuständig, solche zu verhängen.
- 10.05 Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 10.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 11

Spielabsage vor Abreise des Gastvereins

- 11.01 Kann ein Spiel nach Ansicht des Heimvereins oder Ausrichterbandes beispielsweise aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes nicht stattfinden, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein und den Schiedsrichter vor deren Abreise sowie parallel dazu die UEFA-Administration davon zu unterrichten. In diesem Fall muss das Spiel in der Regel an einem anderen Spielort und/oder Datum stattfinden, die von der UEFA-Administration nach Rücksprache mit dem Heimverein (bezüglich des Spielorts) bzw. beiden Vereinen (bezüglich des Datums) festzulegen sind.

Spielabsage nach Abreise des Gastvereins

- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter vor Ort, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Entscheidet der Schiedsrichter, dass das Spiel z.B. aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes nicht beginnen kann, ist das Spiel am folgenden Tag, an einem Ausweichdatum oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum neu anzusetzen. Eine Entscheidung ist nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, zu treffen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstoßzeit fest. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 11.04 Entscheidet der Schiedsrichter, das Spiel z.B. aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes abubrechen, sind die verbleibenden Spielminuten entweder am folgenden Tag oder an einem Ausweichdatum oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum zu Ende zu spielen, es sei denn, der Fall wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen. Das Datum, an dem die verbleibenden Spielminuten nachgeholt werden, ist nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abubrechen, festzulegen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstoßzeit fest. Ein solcher Entscheid ist endgültig.
- 11.05 Werden die verbleibenden Spielminuten am folgenden Tag, an einem Ausweichdatum oder an einem anderen, von der UEFA-Administration festgelegten Datum gespielt, gelten die folgenden Grundsätze:
- a) Mit Ausnahme während des abgebrochenen Spiels ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler sowie für das abgebrochene Spiel gesperrter Spieler dürfen alle spielberechtigten Spieler auf das Spielblatt eingetragen werden, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf der A- oder B-Liste aufgeführt waren, unabhängig davon, ob sie in dem abgebrochenen Spiel auf dem Spielblatt eingetragen waren. Spieler, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel waren, dürfen nicht als Ersatzspieler auf das Spielblatt eingetragen werden.
 - b) Die bis zum Spielabbruch verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
 - c) Einzelne Verwarnungen aus dem abgebrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das abgebrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.
 - d) Spieler, die während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.
 - e) Spieler, die nach dem abgebrochenen Spiel für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.
 - f) Die Mannschaften dürfen nur so viele Auswechslungen vornehmen, wie ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs noch zustanden.
 - g) Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor dem Spielabbruch wieder aufzunehmen (d.h. Freistoß, Einwurf, Abstoß, Eckstoß, Elfmeter usw.). War der Ball zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball an der entsprechenden Stelle wieder aufgenommen.

Kosten

- 11.06 Hätten die Umstände den Heimverein verpflichtet, den Gastverein und den Schiedsrichter vor deren Abreise zu unterrichten, dass ein Spiel nicht stattfinden kann, und hat er dies unterlassen, muss er die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins und des Schiedsrichterteams tragen.
- 11.07 In allen anderen Fällen trägt jeder Verein seine eigenen Kosten. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten, falls das Spiel nach dem ursprünglich vorgesehenen Datum ausgetragen bzw. wiederholt werden muss. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden und reist der Gastverein wieder ab, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Vereinen getragen.

VII Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstoßzeiten

Artikel 12

Spieldaten

- 12.01 Alle Spiele sind gemäß dem UEFA-Spielkalender (vgl. Anhang Ic) auszutragen. Die Daten sind unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 12.07, 12.08 und 12.09 endgültig und für alle beteiligten Parteien verbindlich. Für diesen Wettbewerb gelten folgende Prinzipien:
- a) Spiele der UEFA Europa League finden donnerstags statt (mit Ausnahme des Endspiels). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
 - b) Das Endspiel findet an einem Mittwoch statt.

Anstoßzeiten der Spiele der Qualifikationsphase und der Playoffs

- 12.02 Bei allen Spielen der Qualifikationsphase und Playoffs legt der Heimverein die Anstoßzeit fest.

Anstoßzeiten bis zum Achtelfinale

- 12.03 Spiele der UEFA Europa League beginnen grundsätzlich um 19.00 Uhr (MEZ) oder um 21.05 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration legt die Anstoßzeiten auf der Grundlage der Auslosung fest. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
- 12.04 Spiele des letzten Spieltages müssen grundsätzlich innerhalb einer Gruppe gleichzeitig ausgetragen werden.

Anstoßzeiten ab dem Viertelfinale

- 12.05 Grundsätzlich beginnen die Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen um 21.05 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
- 12.06 Das Endspiel beginnt grundsätzlich um 20.45 Uhr (MEZ).

Bestätigung der Spielpaarungen für die Qualifikationsphase und Playoffs

- 12.07 Die Verbände der betreffenden Vereine haben die Spielorte, Daten und Anstoßzeiten der Hin- und Rückspiele aller Begegnungen der Qualifikationsphase und der Playoffs zu genehmigen und diese der UEFA-Administration innerhalb der durch Letztere festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Die UEFA-Administration kann die Termine und Anstoßzeiten in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen ändern oder bestätigen. Verstöße gegen die vorliegende Bestimmung können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

Spieldaten und Umstellungen

- 12.08 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spieldaten und etwaigen Umstellungen von Fall zu Fall in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, das Spieldatum zu bestimmen, wenn es zwischen nationalen Wettbewerbsspielen und Spielen dieses Wettbewerbs zu Überschneidungen kommt.

Automatische Umstellungen

- 12.09 Falls zwei oder mehrere Vereine aus der gleichen Stadt oder aus zwei weniger als 50 km auseinander liegenden Städten an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen und/oder im selben Stadion spielen und der betreffende Verband und die betreffenden Vereine bei der Wettbewerbsanmeldung ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie ihre Spiele nicht am gleichen Tag austragen können, wird den Spielen der UEFA Champions League der Vorzug gegeben, und die Spiele der UEFA Europa League werden in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen umgestellt.

Spielorte

- 12.10 Grundsätzlich muss jeder Verein all seine Heimspiele im Wettbewerb im selben Stadion austragen. Die Spiele werden entweder im Stadion des Heimvereins oder in einem anderen Stadion derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet ausgetragen. Auf Entscheidung der UEFA-Administration und/oder der UEFA-Disziplinarinstanzen kann aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinarmaßnahme auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbandes ausgewichen werden. Grundsätzlich werden Spielorte nur zugelassen, wenn internationale Direktflüge und/oder Charterflüge im Land des betreffenden Vereins in zumutbarer Entfernung landen können. Findet das Spiel in einer anderen Stadt oder in einem anderen Land statt, muss der Spielort durch die UEFA-Administration genehmigt werden.

Ausweichstadien

- 12.11 Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels ungeeignet ist, kann die UEFA mit den betreffenden Verbänden und Vereinen Rücksprache halten und diese bitten, ein Ausweichstadion vorzuschlagen, das den Anforderungen der UEFA genügt. Können der Verband und der Verein innerhalb der von der UEFA-Administration gesetzten Frist kein geeignetes Ausweichstadion vorschlagen, kann die UEFA ein neutrales Ausweichstadion bestimmen und trifft die für die Durchführung des Spiels notwendigen Vorkehrungen in Absprache mit dem zuständigen Verband und den lokalen Behörden. In beiden Fällen gehen die Kosten für die Durchführung des Spiels zu Lasten des Heimvereins. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig und zu gegebener Zeit über den Spielort.

Endspiel

- 12.12 Das Endspiel wird von einem lokalen Organisationskomitee (LOK) auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Ausrichterverband und der UEFA organisiert. Das Exekutivkomitee legt Datum und Spielort fest. Die lokale Organisation des Endspiels wird grundsätzlich jedes Jahr einem anderen Verband übertragen.

VIII Stadien

Artikel 13

Stadionkategorien

- 13.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* (Ausgabe 2010) definierten Kategorien erfüllen:

- a) Kategorie 2 für die erste und zweite Qualifikationsrunde;
- b) Kategorie 3 für die dritte Qualifikationsrunde und die Playoffs;
- c) Kategorie 4 ab der Gruppenphase bis und mit Halbfinale;

Das Endspiel muss in einem Stadion ausgetragen werden, das den in der Ausrichtervereinbarung festgelegten infrastrukturellen Anforderungen entspricht.

Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium

- 13.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verein dazu zwingen würde, seine

Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitsbestimmungen

- 13.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und das entsprechende Online-Formular an die UEFA-Administration zu senden, in dem bestätigt wird, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
 - b) der UEFA-Administration zu bestätigen, dass die Stadien sowie deren Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig von den zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 13.04 Auf der Grundlage des oben genannten Formulars und der oben genannten Bestätigung genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 13.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Maßnahmen entscheidet.

Spielfeldzustand

- 13.06 Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfeldes sicherzustellen. Wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie Bodenheizung vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist. Ergreift der Heimverein nicht die erforderlichen Maßnahmen und kann das Spiel deshalb nicht stattfinden, hat er alle Kosten zu tragen, die dem Gastverein entstehen (Reise- und Aufenthaltskosten).
- 13.07 Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein. Die Rasenhöhe sollte für die Trainingseinheit und das Spiel die gleiche sein. Falls er dies für nötig erachtet, kann der Schiedsrichter oder der UEFA-

Spielbeauftragte vom Heimverein verlangen, die Rasenhöhe für das Spiel und die Trainingseinheiten zu kürzen.

- 13.08 Ein Verein darf einmal pro Saison von Natur- auf Kunstrasen umstellen oder umgekehrt. Diese Änderung darf ausschließlich nach Abschluss der Gruppenphase erfolgen. Der entsprechende Änderungsantrag muss bis spätestens 1. Dezember bei der UEFA-Administration eingereicht werden, und die neue Spielunterlage muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Spiel des Sechzehntelfinales installiert sein. Die UEFA behält sich das Recht vor, das Spielfeld vor der Genehmigung zu inspizieren.

Kunstrasenstandard

- 13.09 Mit Ausnahme des Endspiels, das auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den FIFA Recommended 2-Star Standard gemäß dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods for Football Turf* (Ausgabe Januar 2012) und im *FIFA Quality Concept – Handbook of Requirements for Football Turf Surfaces* (Ausgabe Januar 2012) erfüllt.
- 13.10 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - b) Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods for Football Turf* und im *FIFA Quality Concept – Handbook of Requirements for Football Turf Surfaces* festgelegt.
- 13.11 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein müssen vom Hersteller und vom Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 13.12 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlichtanlage

- 13.13 Die Qualifikationsspiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Ab der Gruppenphase müssen die Begegnungen bei Flutlicht ausgetragen werden. Dabei ist eine horizontale und vertikale Beleuchtungsstärke von mindestens 1 400 E_v (lx) Richtung Hauptkamera(s), und von 1 000 E_v (lx) Richtung weniger wichtige Bereiche sicherzustellen.
- 13.14 Der Verein muss sicherstellen, dass die Flutlichtanlage instand gehalten wird, und der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter als 12 Monate sein darf. Die UEFA kann unabhängige Kontrollen der Beleuchtungsstärken in den Stadien durchführen. Sie informiert die Vereine

rechtzeitig über die Ergebnisse solcher Kontrollen und die erforderlichen Änderungen.

Stadionuhren

- 13.15 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Großbildschirme

- 13.16 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Großbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind nur für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Bildmaterial des laufenden Spiels kann auf dem Großbildschirm im Stadion zeitversetzt übertragen werden, sofern der Heimverein alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschließlich der Genehmigung des zuständigen UEFA-Spielbeauftragten und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Zudem muss der Heimverein sicherstellen, dass nur dann Bilder gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause oder in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, und dass keine Bilder übertragen werden, die:

- a) einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
 - b) insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
 - c) Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
 - d) dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstößt, hinzuweisen).
- 13.17 Auf Anfrage der UEFA zeigen die Vereine exklusiv auf Großbildschirmen innerhalb des Stadions eine spezielle Videosequenz mit dem UEFA-Europa-League-Branding und Informationen und Bildern aller Spiele des Wettbewerbs.

Öffentliche Bildschirme

- 13.18 Ab der Gruppenphase können Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf öffentlichen Bildschirmen außerhalb des Stadions, in dem ein Spiel ausgetragen wird (z.B. im Stadion des Gastvereins oder an irgendeinem öffentlichen Ort), unter folgenden Umständen bewilligt werden:
- Erteilung einer Lizenz durch die UEFA; und
 - Genehmigung durch die audiovisuellen Rechteinhaber im Gebiet des Public Viewing und durch die öffentlichen Behörden.
- 13.19 Bis einschließlich der Playoffs unterliegen solche Übertragungen den Bestimmungen von Absatz 27.01.

Mobile Stadiondächer

- 13.20 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schließung des mobilen Stadiondaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 13.21 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

IX Spielorganisation

Artikel 14

Flaggen

- 14.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-Flagge und die Respekt-Flagge auf dem Stadiongelande zu hissen. Diese Flaggen werden den Vereinen von ihrem jeweiligen Verband zur Verfügung gestellt. Ab der Gruppenphase ist auch die Wettbewerbsflagge zu hissen. Diese Flagge wird den betreffenden Vereinen von der UEFA rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Zeitplan für die Bewässerung

- 14.02 Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Heimverein bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt zu geben. Das Spielfeld ist gleichmäßig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet

sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen, und unter der Voraussetzung, dass die Bewässerung in folgenden Zeiträumen stattfindet:

- a) zwischen der 10. und der 5. Minute vor dem Anstoß, oder
- b) während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten).

Der Schiedsrichter kann Änderungen am Bewässerungsplan verlangen.

Datenkoordinator (Venue Data Coordinator) – Position und Akkreditierung

14.03 Der Heimverein hat sicherzustellen, dass dem zwecks Live-Datenerfassung bezeichneten UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC):

- a) vom Morgen des Spiels bis 90 Minuten nach dem Schlusspfiff ein Kommentatorenplatz (oder ein gleichwertiger Platz) mit Breitband-Internetzugang zur Verfügung steht;
- b) eine Akkreditierung gegeben wird, die ihm Zugang zur Schiedsrichter-umkleidekabine gewährt.

Auswechselfafeln

14.04 Für jedes Spiel von der Qualifikationsphase bis zum Ende der Gruppenphase muss der jeweilige Heimverein sicherstellen, dass zwei Auswechselfafeln zur Verfügung stehen.

Kartenzuteilung

14.05 Die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine müssen mindestens 5 % des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem abgetrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Vereinen (vgl. Artikel 16 und 23 des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* und Artikel 19 des *UEFA-Sicherheitsreglements*).

14.06 Gastvereine, die die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im abgetrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen nicht benötigte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich an den Heimverein zurückgeben, es sei denn, die beiden Vereine haben eine anders lautende schriftliche Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverein das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.

14.07 Der Heimverein kann vom Gastverein zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmaßnahmen (vgl. vorliegendes Reglement und *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht Anhängern des Gastvereins zugeteilt werden.

- 14.08 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zwanzig Vertretern des Gastvereins und dessen Verbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschließlich dazugehöriger Hospitality) zur Verfügung zu stellen.

Trainingseinheiten auf dem Spielfeld

- 14.09 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Heimverein darf diese Trainingseinheit nicht länger als eine Stunde dauern. Könnte aufgrund dieser Trainingseinheit das Spielfeld für das Spiel am folgenden Tag unbespielbar werden, ist ein anderes, von der UEFA im Voraus genehmigtes Trainingsgelände zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen, mit dem Heimverein vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.
- 14.10 Das Schiedsrichterteam darf am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird.

Ankunft der Mannschaften

- 14.11 Beide Mannschaften müssen mindestens 75 Minuten vor dem Anstoß im Stadion sein.

Händeschütteln, Einlaufmusik und Hymnen

- 14.12 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und dem Schiedsrichterteam im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln. Zudem ist ab der Gruppenphase vom Auftauchen der Spieler aus dem Spielertunnel bis nach der Aufreihung der beiden Mannschaften die von der UEFA zur Verfügung gestellte Einlaufmusik zu spielen. Unmittelbar im Anschluss daran hat die von der UEFA zur Verfügung gestellte UEFA-Europa-League-Hymne einzusetzen. Nationalhymnen dürfen nicht gespielt werden.

Ersatzbänke, zusätzliche Sitze und Technische Zone

- 14.13 Auf der Ersatzbank dürfen nur sieben Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens vierzehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 14.14 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind außerhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

- 14.15 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 14.16 Die auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler und Mannschaftsoffiziellen dürfen während des Spiels keinen Zugang zu TV-Bildern des Spiels haben.

Medizinische Anforderungen

- 14.17 Die Mindestanforderungen betreffend die medizinischen Einrichtungen, die medizinische Ausrüstung und das Personal, die vom Ausrichterverein zur Verfügung gestellt werden müssen, sind im *Medizinischen Reglement der UEFA* aufgeführt. Für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit sämtlicher in oben genanntem Reglement aufgeführter Einrichtungen und Ausrüstung ist der Ausrichterverein allein verantwortlich.

X Spielregeln

Artikel 15

- 15.01 Alle Spiele sind gemäß den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 15.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechsellafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die verwendeten Lafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 15.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielern jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen. Der auf dem Spielblatt als solcher aufgeführte Fitnesstrainer der Mannschaft darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich.

Spielblatt

- 15.04 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, auf dem die Nummern, Vor- und Nachnamen (und Geburtsdaten bei Qualifikationsspielen und Playoffs) und gegebenenfalls die Trikotnamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die Vor- und Nachnamen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in

Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom zuständigen Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.

- 15.05 Die elf auf dem Spielblatt als Teil der Startformation gekennzeichneten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 15.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 15.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder die Spiellizenz seines Verbandes oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, beides versehen mit Foto und Geburtsdatum, mit sich führen.
- 15.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 15.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 15.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 15.11 Nachdem die Spielblätter von beiden Mannschaften ausgefüllt, unterzeichnet und beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, ist das Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt nur noch in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:
 - a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation gekennzeichnet ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann nur durch einen registrierten, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nur durch registrierte, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführte Spieler ersetzt werden.
 - c) Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu

werden, dürfen sie durch registrierte Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 16

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 16.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 17

Elfmeterschießen

- 17.01 Für Spiele, bei denen der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt werden muss, findet die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise Anwendung.
- 17.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Elfmeterschießen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschließend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 17.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterteam unterstützt, das auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notiert, die einen Elfmeter ausgeführt haben.
- 17.04 Kann das Elfmeterschießen aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen des Artikels 10.

XI Spielberechtigung

Artikel 18

Allgemeine Bestimmungen

- 18.01 Zu UEFA-Klubwettbewerben zugelassen sind Spieler, die unter Einhaltung der festgesetzten Fristen bei der UEFA registriert und für einen Verein spielberechtigt sind sowie alle in den folgenden Bestimmungen aufgeführten

Bedingungen erfüllen. Nur spielberechtigte Spieler können hängige Spielsperren verbüßen.

- 18.02 Die Spieler müssen beim entsprechenden Verband registriert sein gemäß dessen eigenen Bestimmungen und denjenigen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.
- 18.03 Alle Spieler müssen sich in dem im *Medizinischen Reglement der UEFA* vorgesehenen Umfang einer medizinischen Untersuchung unterziehen.
- 18.04 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, eine unterzeichnete Spielerliste A („Liste A“) und B („Liste B“) seinem Verband vorzulegen, der sie prüft, genehmigt, unterzeichnet und anschließend an die UEFA weiterleitet. Diese Listen müssen Name, Geburtsdatum, Name und Nummer auf dem Hemd, Nationalität und das nationale Registrierungsdatum sämtlicher Spieler, die im betreffenden UEFA-Klubwettbewerb eingesetzt werden sollen, sowie Name und Vorname des Cheftrainers enthalten. Zudem müssen die Listen eine Bestätigung des Mannschaftsarztes enthalten, dass alle Spieler die vorgeschriebene medizinische Untersuchung durchlaufen haben. Der Mannschaftsarzt ist allein verantwortlich dafür, dass die medizinischen Untersuchungen der Spieler ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- 18.05 Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf Liste A oder B aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.
- 18.06 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinkammer behandelt.
- 18.07 In der Regel ist ein Spieler innerhalb derselben Spielzeit in einem UEFA-Klubwettbewerb (UEFA Champions League und UEFA Europa League, nicht aber UEFA-Superpokal) nur für einen Verein spielberechtigt. Ein Spieler, der in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsrunde bzw. in den Playoffs der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League eingesetzt wurde, ist jedoch ab der Gruppenphase der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League für einen anderen Verein spielberechtigt; außerdem kann ein Spieler ab dem Sechzehntelfinale gemäß den Bestimmungen in Absätzen 18.18 bis 18.21 unten nachgemeldet werden. Ein Ersatzspieler, der nicht eingesetzt wurde, ist für einen anderen an der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League derselben Spielzeit teilnehmenden Verein spielberechtigt, sofern er in Übereinstimmung mit vorliegendem Reglement bei der UEFA-Administration registriert ist.

Bedingungen für Liste A

- 18.08 Kein Verein darf während der Spielzeit mehr als 25 Spieler, von denen zwei Torhüter sein müssen, auf der Liste A eingetragen haben. Mindestens acht Plätze sind für „lokal ausgebildete Spieler“ reserviert, von denen höchstens vier „vom Verband ausgebildet“ sein dürfen. Aus Liste A muss ersichtlich sein,

welche dieser Spieler „lokal ausgebildet“ sind und ob sie „vom Verein“ oder „vom Verband ausgebildet“ wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A erfüllt werden können, sind in Anhang VIII beschrieben.

- 18.09 Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ kann entweder „vom Verein ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein.
- 18.10 Ein „vom Verein ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der er das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein registriert war.
- 18.11 Ein „vom Verband ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei offizielle Spielzeiten, gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem oder mehreren Vereinen desselben Verbandes registriert war.
- 18.12 Falls ein Verein weniger als acht lokal ausgebildete Spieler in seiner Mannschaft hat, so wird die Höchstzahl der Spieler auf Liste A entsprechend gekürzt.
- 18.13 Liste A muss unter Einhaltung folgender Fristen unterbreitet werden:
- a) 23. Juni 2014 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der ersten Qualifikationsrunde;
 - b) 11. Juli 2014 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der zweiten Qualifikationsrunde;
 - c) 25. Juli 2014 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der dritten Qualifikationsrunde;
 - d) 11. August 2014 (24.00 Uhr MEZ): für alle Playoffs;
 - e) 2. September 2014 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele ab dem ersten Spiel der Gruppenphase bis einschließlich des Endspiels.
- 18.14 Für die drei Qualifikationsrunden und die Playoffs kann ein Verein nach Ablauf der oben genannten Fristen höchstens einen neuen spielberechtigten Spieler für Liste A nachmelden, sofern die vorgeschriebene Anzahl lokal ausgebildeter Spieler eingehalten wird. Die Nachmeldung muss bis 24.00 Uhr (MEZ) am Vortag des betreffenden Hinspiels erfolgen, und der betreffende Verband muss schriftlich bestätigen, dass der neue Spieler zu diesem Zeitpunkt auf nationaler Ebene spielberechtigt ist.

- 18.15 Führt diese Nachmeldung zur Überschreitung der zugelassenen Anzahl von 25 Spielern auf Liste A, muss der Verein einen zuvor registrierten Spieler von der Liste streichen, um die Kadergröße von 25 Spielern wieder herzustellen.

Bedingungen für Liste B

- 18.16 Jeder Verein kann während der Spielzeit eine unbegrenzte Zahl von Spielern auf Liste B eintragen. Die Liste muss am Tag vor dem betreffenden Spiel bis spätestens 24.00 Uhr (MEZ) eintreffen.
- 18.17 Ein Spieler kann auf Liste B eingetragen werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 1993 geboren wurde und zwischen seinem 15. Geburtstag und dem Zeitpunkt seiner Registrierung bei der UEFA während zwei aufeinander folgenden Jahren für den betreffenden Verein spielberechtigt war. 16-jährige Spieler können auf Liste B eingetragen werden, wenn sie in den beiden vorangegangenen Jahren ununterbrochen für den betreffenden Verein spielberechtigt waren.

Nachmeldung

- 18.18 Für alle Spiele ab dem Sechzehntelfinale darf ein Verein höchstens drei neue spielberechtigte Spieler für die im laufenden Wettbewerb verbleibenden Spiele nachmelden. Die Nachmeldung muss bis spätestens 3. Februar 2015 (24.00 Uhr MEZ) erfolgen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.
- 18.19 Einer der drei Spieler des oben genannten Kontingents kann ausnahmsweise nachgemeldet werden, auch wenn er bereits in einem Spiel der Gruppenphase eines UEFA-Klubwettbewerbs von einem anderen Verein in der aktuellen Saison eingesetzt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass er nicht
- a) für einen anderen Verein im selben Wettbewerb eingesetzt wurde; oder
 - b) für einen anderen Verein eingesetzt wurde, der derzeit im selben Wettbewerb vertreten ist.
- 18.20 Wurden einer oder mehrere Spieler des oben genannten Kontingents von drei Spielern von einem anderen Verein ausschließlich in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsrunde bzw. in den Play-offs der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League eingesetzt, so können sie nachgemeldet werden.
- 18.21 Führen Nachmeldungen zur Überschreitung der Anzahl von 25 Spielern auf Liste A, sind zuvor registrierte Spieler vom Verein von der Liste zu streichen, um die Kadergröße von 25 Spielern wieder herzustellen. Bei der Nachmeldung von Spielern ist die Regel bezüglich „lokal ausgebildeter Spieler“ einzuhalten. Nachgemeldeten Spielern sind noch nicht vergebene, fixe Nummern zuzuteilen.
- 18.22 Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Liste A zur Verfügung, darf der Verein den ausgefallenen Torhüter vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung des

neuen Torhüters anhand der offiziellen Anmeldeunterlagen (Liste A) kann zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison erfolgen. Eine Verletzung oder Krankheit gilt dann als langwierig, wenn sie ab dem Tag des Auftretens mindestens 30 Tage dauert. Ein Torhüter, der vor Ablauf dieser 30 Tage geneset, darf bis zum Ablauf der 30 Tage nicht wieder in Liste A aufgenommen werden. Auch wenn der ersetzte Torhüter ein lokal ausgebildeter Spieler war, muss der neue Torhüter nicht unbedingt ein lokal ausgebildeter Spieler sein. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung in einer der offiziellen Sprachen der UEFA unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung des Torhüters auf Kosten des Vereins anordnen; der medizinische Experte wird von der UEFA ernannt. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist 24 Stunden vor dem Spiel, in dem der Torhüter wieder eingesetzt werden soll, über den Wechsel zu informieren.

XII Ausrüstung

Artikel 19

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 19.01 *Das UEFA-Ausrüstungsreglement (Ausgabe 2012)* findet für alle Spiele des Wettbewerbs (einschließlich der Qualifikationsphase und der Playoffs) Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

Genehmigungsverfahren

- 19.02 Alle Vereine müssen der UEFA-Administration das Antragsformular für Spielerausrüstung zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den Wettbewerb zur Genehmigung unterbreiten.
- 19.03 Die Ausrüstung von Vereinen, die sich für die Playoffs und die Gruppenphase qualifizieren, unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Für die Einreichung je eines Satzes der Haupt-, der Ersatz- und jeglicher zusätzlicher Spielkleidung einschließlich der Ausrüstung des Torhüters (Hemd, Hose und Stutzen) bei der UEFA-Administration gelten folgende Fristen:
- a) 1. Juli 2014 für Vereine, die automatisch für die Playoffs oder die Gruppenphase qualifiziert sind;
 - b) 11. August 2014 für Vereine, die sich über die Qualifikationsphase für die Playoffs qualifizieren müssen.

Farben

- 19.04 Die Vereine einigen sich darüber, welche ihrer auf dem Anmeldeformular angegebenen Spielkleidungen zu tragen sind. Bei allen Spielen des Wettbewerbs hat der Heimverein die erste Wahl, welche seiner auf dem

Anmeldeformular angegebenen, offiziellen Spielkleidungen seine Mannschaft tragen soll. Können sich die Vereine nicht über die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, informieren sie die UEFA-Administration, die endgültig über die Farben entscheidet.

- 19.05 Bemerkt der Schiedsrichter vor Ort, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er nach Absprache mit dem UEFA-Spiellegierten und der UEFA-Administration. Grundsätzlich wird in solchen Fällen aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen.
- 19.06 Im Endspiel dürfen beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss die als „Auswärtsmannschaft“ geltende Mannschaft andere Farben wählen. Besteht weiterhin Verwechslungsgefahr und können sich die Mannschaftsoffiziellen nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration über die Farben.

Spielernamen und -nummern

- 19.07 Ab den Playoffs müssen die Namen der Spieler auf der Rückseite der Hemden angebracht werden (vgl. Artikel 11 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*).
- 19.08 Ab der Gruppenphase sind allen gemeldeten Spielern, einschließlich der nachgemeldeten, fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen, die auf Hemden und Hosen anzubringen sind. Wird die Nummer 1 verwendet, ist sie einem Torhüter zuzuteilen. Keine Nummer darf im Verlauf einer Saison mehr als einem Spieler pro Mannschaft zugeteilt werden und kein Spieler darf im Verlauf einer Saison mehr als eine Nummer verwenden.

Wahl des Hemdsponsors

- 19.09 Der Verein darf nur dann für einen Sponsor Werbung betreiben, wenn dieser zuvor von seinem Verband genehmigt wurde und wenn für diesen Sponsor auch in einem nationalen Wettbewerb auf dem Hemd Werbung betrieben wird. Ab der Gruppenphase gilt diese Bestimmung auch am Tag vor dem Spiel für sämtliche Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der UEFA Europa League. Ab dem Sechzehntelfinale gilt diese Bestimmung auch für die offizielle Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel.

Wechsel des Hemdsponsors

- 19.10 Gemäß Artikel 34 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen die Vereine ihren Hemdsponsor während der Spielzeit wie folgt wechseln:
- a) Vereine, die Qualifikationsspiele und Playoffs bestreiten, dürfen den Hemdsponsor innerhalb einer UEFA-Spielzeit höchstens zweimal und ab Beginn der Gruppenphase höchstens einmal wechseln;

- b) Vereine, die über die Playoffs der UEFA Champions League für die Gruppenphase qualifiziert sind, dürfen während derselben UEFA-Spielzeit ihren Hemdsponsor höchstens einmal wechseln.

Die Verpflichtung eines Sponsors, nachdem der Wettbewerb ohne Sponsor begonnen wurde, gilt nicht als Sponsorwechsel.

Eine Änderung des Inhaltes der Sponsorwerbung gilt als Sponsorwechsel, selbst wenn der Sponsor der gleiche bleibt.

Frist für Wechsel des Hemdsponsors

- 19.11 Vereine, die ihren Hemdsponsor gemäß Absatz 19.10 wechseln wollen, haben die Bestimmungen von Absatz 34.04 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* einzuhalten und bei der UEFA-Administration mindestens zehn Werktage vor dem Spiel, bei dem sie den neuen Sponsor verwenden wollen, ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 19.12 Vereine, die ab der K.-o.-Phase ihren Sponsor wechseln möchten, müssen dies der UEFA-Administration bis spätestens 2. Februar 2015 (12.00 Uhr MEZ) mitteilen.

Nichtverwendung eines Hemdsponsors aufgrund der nationalen Gesetzgebung

- 19.13 Kann ein Gastverein seinen genehmigten Hemdsponsor (vgl. Absatz 32.02 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*) aufgrund des nationalen Rechts im Land des Austragungsorts nicht verwenden, kann er die UEFA darum bitten, diesen durch Werbung für ein UEFA-Programm oder durch Werbung für eine Wohltätigkeitsorganisation, die den Bestimmungen der UEFA entspricht, ersetzen zu dürfen. Daneben darf ein Verein Werbung für ein Produkt seines Sponsors tragen, solange diese der geltenden nationalen Gesetzgebung entspricht und von der UEFA genehmigt ist. Entsprechende Gesuche sind spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel bei der UEFA-Administration einzureichen.

Wettbewerbsabzeichen

- 19.14 Ab der Gruppenphase ist das Wettbewerbsabzeichen der UEFA Europa League in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes anzubringen. Diese Bestimmung gilt für alle Vereine mit Ausnahme des amtierenden Titelhalters. Die UEFA stellt den betroffenen Vereinen so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt). Das UEFA-Europa-League-Abzeichen darf nicht für andere Wettbewerbe oder für frühere Wettbewerbsphasen verwendet werden.

Titelhalter-Abzeichen

- 19.15 Ab der Gruppenphase hat der amtierende Titelhalter anstelle des UEFA-Europa-League-Wettbewerbsabzeichens in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes das Titelhalter-Abzeichen der UEFA Europa League zu

tragen. Die UEFA stellt dem betreffenden Verein so viele Abzeichen zur Verfügung, wie er im Verlaufe des Wettbewerbs braucht (wie von der UEFA festgelegt). Das Titelhalter-Abzeichen darf nicht für andere Wettbewerbe oder für frühere Wettbewerbsphasen verwendet werden.

Respekt-Abzeichen

- 19.16 Ab dem ersten Spiel der Gruppenphase ist das UEFA-Respekt-Abzeichen in der „freien Zone“ auf dem linken Ärmel des Hemdes anzubringen. Die UEFA stellt den Vereinen so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt).

Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel

- 19.17 Sämtliche von Spielern und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) gehören, müssen frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln IX, X und XI des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt:
- a) ab der Gruppenphase für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der UEFA Europa League vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
 - b) ab dem Sechzehntelfinale für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
 - c) ab dem Sechzehntelfinale am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

Im Stadion verwendetes, spezielles Material

- 19.18 Ab dem ersten Spiel des Sechzehntelfinales muss sämtliches im Stadion verwendete, spezielle Material wie Materialtaschen, medizinische Taschen, Trinkbehälter usw. frei von Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein, sofern nicht anders von der UEFA in schriftlicher Form angewiesen. Diese Bestimmung gilt:
- a) für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der UEFA Europa League vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
 - b) für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
 - c) am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

Bälle und offizieller Ball

- 19.19 In allen Spielen der Qualifikationsphase und in den Playoffs müssen die Bälle den *Spielregeln* sowie Artikel 65 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen: Der Heimverein muss dem Gastverein für dessen Trainingseinheiten am Tag vor dem Spiel sowie für das Aufwärmen vor dem Spiel Spielbälle von hervorragender Qualität zur Verfügung stellen. Es muss

sich dabei um die gleichen Bälle handeln wie bei den für das Spiel verwendeten.

- 19.20 Der von der UEFA-Administration ausgewählte, offizielle UEFA-Europa-League-Spielball ist bei sämtlichen Spielen ab der Gruppenphase sowie bei den offiziellen Trainingseinheiten im Vorfeld dieser Spiele zu verwenden.

XIII Schiedsrichter

Artikel 20

- 20.01 Für die Schiedsrichterteams, die für den Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das Pflichtenheft für Schiedsrichter.
- 20.02 Das Schiedsrichterteam setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten, dem vierten Offiziellen und, falls bezeichnet, zwei zusätzlichen Schiedsrichterassistenten.

Bezeichnung

- 20.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Der Rest des Schiedsrichterteams wird grundsätzlich vom Verband des Schiedsrichters in Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vorgeschlagen.

Ankunft

- 20.04 Das Schiedsrichterteam hat sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 20.05 Wenn ein Mitglied des Schiedsrichterteams am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen ist, müssen die UEFA-Administration und beide Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Maßnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, ein Mitglied des Schiedsrichterteams zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Mitglieds des Schiedsrichterteams sind ausgeschlossen.

Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter

- 20.06 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spieles an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt entsprechend den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Grundsätzen der vierte Offizielle oder einer der zusätzlichen Schiedsrichterassistenten an seine Stelle. Wenn ein zusätzlicher Schiedsrichterassistent vor oder während des Spiels an der Ausübung seines

Amtes gehindert wird, kann das Spiel ohne zusätzliche Schiedsrichterassistenten begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Schiedsrichterbericht

- 20.07 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht zu bestätigen.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 20.08 Während ihres Aufenthalts am Spielort werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Verbandes des Heimvereins handeln muss.

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 21

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 21.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 21.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement*, *UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fußball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 22

Gelbe und rote Karten

- 22.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel eines UEFA-Klubwettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 22.02 Bei wiederholten Verwarnungen:
- a) vor der Gruppenphase wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach der fünften Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt;

- b) ab dem ersten Spiel der Gruppenphase wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach jeder weiteren Verwarnung ungerader Zahl (fünfte, siebte, neunte usw.) für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 22.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüßte Sperren werden stets übernommen, entweder in die nächste Wettbewerbsphase oder in einen anderen Klubwettbewerb der laufenden Spielzeit.
- 22.04 Ausnahmsweise verfallen alle Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren mit dem Ende der Playoffs. Sie werden nicht in die Gruppenphase übernommen.
- 22.05 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren aus Klubwettbewerbsspielen verfallen mit dem Ende der Spielzeit.

Artikel 23

Protest

- 23.01 Teilnehmende Klubs sind berechtigt, gegen die Gültigkeit eines Spielergebnisses innerhalb von 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* Protest einzulegen.

Artikel 24

Doping

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

XV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

Schiedsrichterkosten

- 25.01 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Verband des Heimvereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichterteams sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

Spiele bis einschließlich Halbfinale

- 25.02 Jeder Verein behält seine Einnahmen aus dem Kartenverkauf für sich und trägt alle Kosten. Der Gastverein trägt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden Vereine nichts anderes vereinbaren, selbst. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Absätzen 11.06 und 11.07 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

Einnahmen aus Verträgen betreffend die UEFA Europa League

- 25.03 Das Exekutivkomitee legt vor Wettbewerbsbeginn die exakten Beträge fest, die die UEFA gemäß den Bestimmungen von Absatz 25.04 an die Verbände und Vereine zahlt.
- 25.04 Das Exekutivkomitee beschließt vor Beginn der Spielzeit, wie die Einnahmen aus den von der UEFA abgeschlossenen Verträgen für die Spiele ab der Gruppenphase der UEFA Europa League aufgeteilt werden. In der Regel gilt folgender Verteilschlüssel:
- a) 75 % der Einnahmen der UEFA aus den Fernseh- und Sponsorenverträgen (insbesondere Lizenzierungs- und Merchandising-Verträge) gehen an die 48 Vereine, die an den Gruppenspielen der UEFA Europa League teilnehmen, und an die acht aus dem Sechzehntelfinale der UEFA Champions League kommenden Vereine.
 - b) 25 % der Einnahmen der UEFA aus den Fernseh- und Sponsorenverträgen (insbesondere Lizenzierungs- und Merchandising-Verträge) bleiben bei der UEFA, die damit ihre Organisations- und Verwaltungskosten deckt.

Endspiel

- 25.05 Beim Endspiel verfügt die UEFA über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Eintrittskarten und entscheidet über die Anzahl der Karten für die Finalisten (wobei nicht unbedingt beide die gleiche Anzahl erhalten müssen) und die Anzahl der Karten für den Ausrichterverband. Außerdem legt die UEFA-Administration zusammen mit dem Ausrichterverband die Kartenpreise fest. Die UEFA kann Allgemeine Bedingungen für den Kartenverkauf sowie besondere Weisungen, Richtlinien und/oder Bedingungen (einschließlich derjenigen des *UEFA-Sicherheitsreglements*) für den Verkauf und/oder die Verteilung von Eintrittskarten herausgeben. Solche Entscheide und/oder Anforderungen der UEFA sind endgültig. Außerdem müssen der Ausrichterverband und die Finalisten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UEFA alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Allgemeinen Bedingungen für den Kartenverkauf durchzusetzen.

- 25.06 Vor dem Endspiel entscheidet das Exekutivkomitee über den finanziellen Verteilschlüssel zu Gunsten:
- a) der beiden Finalisten;
 - b) des Ausrichterverbandes (gemäß Ausrichtervereinbarung);
 - c) der UEFA.
- 25.07 Jeder Finalist kommt für seine eigenen Kosten auf.
- 25.08 Ein etwaiges Defizit ist vollständig von den beiden Finalisten zu gleichen Teilen zu tragen.
- 25.09 Die Endspielabrechnung ist der UEFA-Administration innerhalb Monatsfrist nach Austragung des Endspiels zu unterbreiten.

Zahlungen der UEFA an die Vereine

- 25.10 Alle Zahlungen an die Vereine erfolgen in EUR auf das Bankkonto des betreffenden Verbandes. Der Verein ist für die Koordination des Transfers vom Bankkonto des Verbandes auf das Bankkonto des Vereins zuständig.
- 25.11 Der Verein darf den Gewinn aus seiner Teilnahme an der UEFA Europa League nicht ohne schriftliche Genehmigung der UEFA an eine Drittpartei übertragen.
- 25.12 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 26

Kommerzielle Rechte

- 26.01 In diesem Reglement bedeutet:
- a) *kommerzielle Rechte*: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs alle kommerziellen und Medienrechte und -möglichkeiten an und im Zusammenhang mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase (und im Falle einer Wettbewerbsphase insbesondere mit allen Spielen dieser Wettbewerbsphase), einschließlich Medienrechten, Marketingrechten und Datenrechten im Zusammenhang mit einem solchen Spiel bzw. einer solchen Wettbewerbsphase;
 - b) *Medienrechte*: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu allen Spielen oder Phasen des Wettbewerbs und der Entscheidungsspiele („Spielberichterstattung“) für den Live- und/oder zeitversetzten Empfang überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen

(insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media) und interaktiver Rechte;

- c) *Marketingrechte*: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs das Recht, für ein Spiel des Wettbewerbs oder eine Wettbewerbsphase Werbung und Promotion zu machen und diese(s) zu vermarkten, Public-Relations-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase durchzuführen, sowie das Recht, alle Werbe-, Sponsoring-, Hospitality-, Lizenzierungs-, Merchandising-, Publikations-, Wett-, Spiel-, Verkaufs-, Musik- und Franchisingmöglichkeiten und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verbindung mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase (einschließlich durch Promotion-Aktivitäten in Verbindung mit Eintrittskarten) zu verwerten;
- d) *Datenrechte*: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase zusammenzustellen und zu verwerten.

Artikel 27

Qualifikationsphase und Playoffs

- 27.01 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte (mit Ausnahme der Datenrechte) an den Heimspielen der Qualifikationsphase und der Entscheidungsspiele, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verwerten.

Gruppenphase

- 27.02 Die UEFA ist ausschließliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der Medienrechte an der Gruppenphase. Vorbehaltlich Absatz 27.05 behält sich die UEFA ausdrücklich alle Medienrechte vor und hat das exklusive Recht, alle Einnahmen aus der Vermarktung dieser Medienrechte zu verwerten, einzubehalten und/oder zu verteilen.
- 27.03 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte (mit Ausnahme der Medien- und Datenrechte) an den Heimspielen der Gruppenphase, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verwerten, vorbehaltlich des Rechts der UEFA, diese kommerziellen Rechte gemäß vorliegendem Reglement, einschließlich Absatz 27.12 und Anhang VI, zu nutzen.

Ab dem Sechzehntelfinale

- 27.04 Die UEFA ist ausschließliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der kommerziellen Rechte an der K.-o.-Phase und dem Endspiel. Vorbehaltlich Absatz 27.05 behält sich die UEFA ausdrücklich alle kommerziellen Rechte vor und hat das exklusive Recht, alle Einnahmen aus der Vermarktung dieser kommerziellen Rechte zu verwerten, einzubehalten und zu verteilen.

Verwertung durch Vereine

- 27.05 Die Vereine dürfen bestimmte Medienrechte an der Gruppenphase sowie bestimmte kommerzielle Rechte an den K.-o.-Spielen verwerten (vgl. Anhänge VI und VII).
- 27.06 Bei der Verwertung von Medienrechten am Wettbewerb gemäß vorliegendem Reglement haben die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie andere von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 27.07 Alle Verträge und Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten am Wettbewerb durch Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine gemäß vorliegendem Reglement sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen.
- 27.08 Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine haben für die Verwertung der ihnen gemäß vorliegendem Reglement zustehenden kommerziellen Rechte eine angemessene Gebühr zu zahlen.
- 27.09 Alle Verträge und Vereinbarungen von Mitgliedsverbänden und deren angeschlossenen Organisationen und/oder Vereinen betreffend die Verwertung von Medienrechten am Wettbewerb müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierenden Bestandteil beinhalten. Außerdem haben solche Verträge und Vereinbarungen eine Klausel zu enthalten, die bei Änderungen des vorliegenden Reglements oder anderen, von der UEFA herausgegebenen geltenden Regelungen, Weisungen und Richtlinien garantiert, dass die Verträge bzw. Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen soweit erforderlich den betreffenden, geänderten Reglementen, Regelungen, Weisungen bzw. Richtlinien angepasst werden.
- 27.10 Die Vereine sind unbeschadet der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* (vgl. Anhang VII) berechtigt, für eigene nichtkommerzielle Zwecke (wie in Anhang VI definiert) wie z.B. interne Trainings- oder Ausbildungszwecke (i) die Spielberichterstattung zu ihren eigenen Spielen in der UEFA Europa League, die die UEFA nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt, zu verwenden oder (ii) in Ausnahmefällen eigene Spielberichterstattung zu ihren eigenen Spielen zu produzieren (mit maximal einer Kamera sowie vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA und unter den von der UEFA mitgeteilten Bedingungen). Die

Genehmigung der UEFA für das erwähnte Filmmaterial ist strikt auf die oben genannten Nutzungszwecke beschränkt. Die Vereine sind für im Zusammenhang mit diesen Nutzungszwecken zusätzlich erforderliche Rechte oder Genehmigungen von Dritten verantwortlich.

- 27.11 Für alle Qualifikationsspiele sowie die Playoffs verpflichten sich die in Absatz 27.01 erwähnten Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Beginn jedes Spiels die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal insbesondere zu den in Absatz 27.18 und in diesem Absatz 27.11 aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem jeweiligen Heimverein auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Steht das Signal aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA die Aufzeichnung des ganzen Spiels kostenlos im Format Digibeta (oder wenn nicht verfügbar, im Format Betacam SP) oder einem anderen von der UEFA gewünschten Format zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Der Verein hat zu gewährleisten, dass die Person, die Rechte am oben genannten Material besitzt, der UEFA das Recht gewährt, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundener Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten. Der Verein anerkennt, dass eine solche Verwendung insbesondere die direkte oder indirekte Promotion für den Wettbewerb im Rahmen von Programmen, die von oder im Auftrag der UEFA produziert werden, zum Ziel haben kann.
- 27.12 Die UEFA hat daneben das exklusive Recht, Partner (wie in Anhang VI definiert) für den gesamten Wettbewerb (Qualifikationsphase, Entscheidungsspiele und UEFA Europa League) zu bezeichnen. Diese von der UEFA ernannten Partner (und alle anderen von der UEFA bezeichneten Dritten) können – insbesondere bezüglich ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen – das exklusive Recht haben, bestimmte kommerzielle Rechte an der UEFA Europa League und den dazugehörigen Spielen zu verwerten. Die Vereine müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Um- und Durchsetzung der Rechte, die die UEFA diesen Partnern (wie in Anhang VI definiert) gewährt, sicherzustellen. Die Partner der Vereine oder andere Personen, die von Vereinen oder über Vereine kommerzielle Rechte erworben haben, dürfen sich nicht als Partner des Wettbewerbs (d.h. der Qualifikationsphase, der Playoffs und/oder der UEFA Europa League) präsentieren oder sich auf andere Weise mit diesem in Verbindung bringen.

Die Vereine sind nicht berechtigt, kommerzielle Rechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom Verein gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit der Qualifikationsphase, den Entscheidungsspielen und/oder der UEFA Europa League im Allgemeinen ermöglichen könnte, sei es durch die Verwendung im Rahmen eines Marketingprogramms oder auf andere Weise.

- 27.13 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA, bzw. sofern dies im vorliegenden Reglement einschließlich Anhängen VI und VII nicht ausdrücklich erlaubt ist, Markenzeichen der UEFA Europa League, Musik und andere grafische und künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit der UEFA Europa League entwickelt wurden, nicht in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise (auch nicht im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten, die ihnen gemäß vorliegendem Reglement zusteht) verwenden und Dritten nicht erlauben, sie zu verwenden.
- 27.14 Alle Verträge, die ein Verein (oder ein vom Verein beauftragter Dritter) bezüglich jeglicher gemäß vorliegendem Reglement im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erteilter kommerzieller Rechte abschließt, müssen spätestens am 30. Juni 2015 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verein ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen (oder seine Rechte abzutreten).
- 27.15 Die kommerziellen Rechte sind unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Reglemente zu verwerten.
- 27.16 Gemäß Artikel 19 des vorliegenden Reglements und gemäß den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* ist die Werbung auf der Spielkleidung von der in Absatz 27.04 erwähnten Exklusivität ausgenommen.
- 27.17 Ab der Gruppenphase treffen die Vereine die nötigen Vorkehrungen, um die Um- und Durchsetzung des zentralisierten Brandings der UEFA für die UEFA Europa League sicherzustellen. Außerdem müssen sich die Vereine an die Anhänge VI und VII des vorliegenden Reglements sowie an sämtliche Weisungen und/oder Richtlinien (insbesondere an das *UEFA Europa League Club Manual* und das *UEFA Europa League Brand Manual*) im Zusammenhang mit diesem Branding halten.

Promotionzwecke

- 27.18 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Verein gewährt der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschließlich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem, Stadionsdarstellungen und die Mannschaftstrikots (einschließlich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos und weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Zwecke, Promotion-

und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Vereinen und Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäß diesem Artikel nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

Artikel 28

Vermittler / Agenten

- 28.01 Die UEFA kann Dritte ernennen, die im Zusammenhang mit der Verwertung der in Artikel 27 genannten Rechte als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

Haftungsausschluss

- 28.02 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und/oder eines anderen UEFA-Reglements und den sich daraus ergebenden Pflichten Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein oder einem seiner Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten und einem Dritten (einschließlich Sponsoren, Ausrüstern, Herstellern, Broadcastern, Agenten und Spielern), lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

Haftungsfreistellung

- 28.03 Jeder Verein hat die UEFA, ihre Tochtergesellschaften und das LOK (wie in Absatz 12.12 erwähnt) sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verein, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

XVII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 29

- 29.01 Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

- 29.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschließliches Eigentum der UEFA.

XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 30

- 30.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XIX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 31

- 31.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XX Schlussbestimmungen

Artikel 32

- 32.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 32.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 32.03 Die Nichterfüllung von in diesem Reglement enthaltenen Pflichten kann zu Disziplinarmaßnahmen in Übereinstimmung mit den *UEFA-Statuten*, der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* führen.
- 32.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

32.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 26. März 2014 genehmigt und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

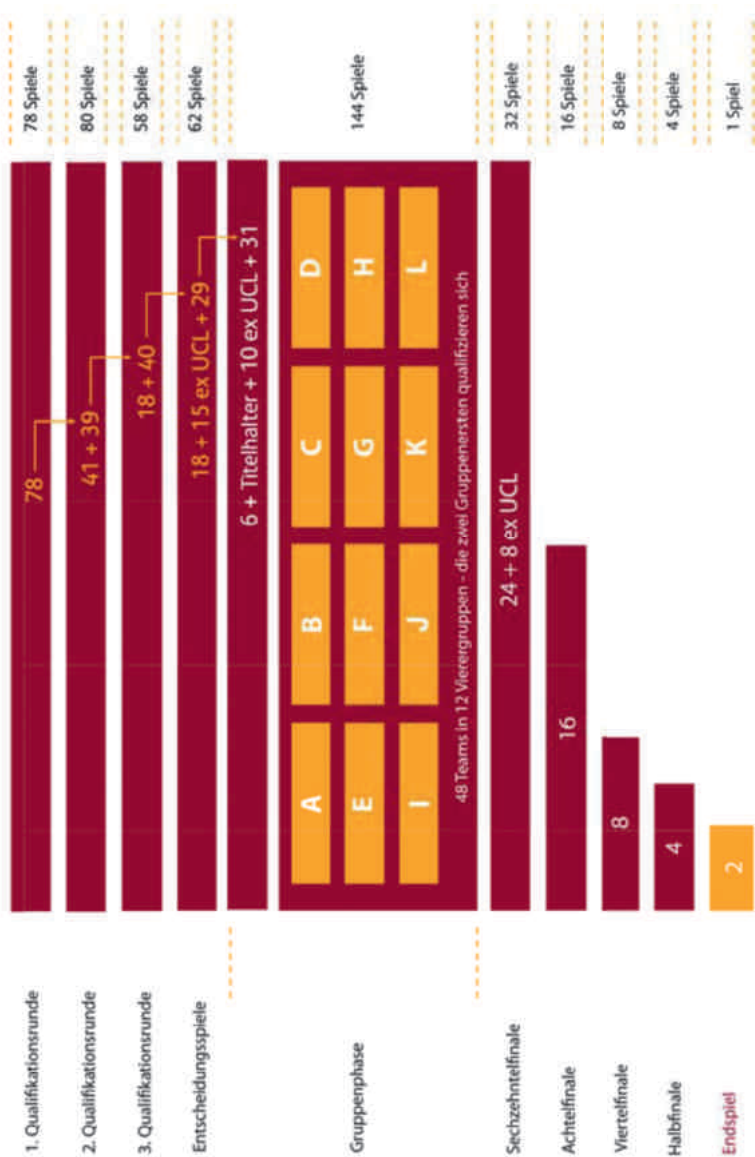
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Astana, 26. März 2014

ANHANG I B – WETTBEWERBSMODUS DER UEFA EUROPA LEAGUE



ANHANG I C – UEFA-SPIELKALENDER 2014/15

June	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	Q3	Q3
July	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Q3
August	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
September	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
October	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
November	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
December	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
January	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
February	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
March	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
April	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
May	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2
June	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	MD2

Q = UEFA Europa League / qualifying rounds
PO = UEFA Europa League Play-Offs

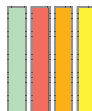
Q = UEFA Champions League / qualifying rounds
PO = UEFA Champions League Play-Offs

START OF WEEK: SAT SUN MON

UEFA CHAMPIONS LEAGUE MATCHES
UEFA EUROPA LEAGUE MATCHES
UEFA SUPER CUP (AUG 12)



FIFA WORLD CUP BRAZIL
INTERNATIONAL MATCHES OF NATIONAL TEAMS
FIFA CLUB WORLD CUP (FROM 10 TO 20 DEC - DATES STILL NOT CONFIRMED)
UEFA EUROPEAN UNDER-21 CHAMPIONSHIP



ANHANG II – BERECHNUNG DER KOEFFIZIENTENRANGLISTE

1. Am Ende jeder Spielzeit erstellt die UEFA ein Leistungsklassament (UEFA-Verbandskoeffizientenrangliste), das auf den fünf letzten Spielzeiten der UEFA Champions League und des UEFA-Pokals / der UEFA Europa League beruht und anhand dessen die Anzahl Plätze festgelegt wird, die einem Verband in der UEFA Champions League und in der UEFA Europa League (früher UEFA-Pokal) zustehen.

2. **Berechnung des Verbandskoeffizienten in der UEFA Champions League und der UEFA Europa League**

- a) 2 Punkte (1 Punkt bei Qualifikationsspielen und Playoffs) für einen Sieg;
- b) 1 Punkt (0,5 Punkte bei Qualifikationsspielen und Playoffs) für ein Unentschieden;
- c) 0 Punkte für eine Niederlage.

Die Ergebnisse der Qualifikationsspiele und Playoffs werden nur für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

3. **Berechnung des Vereinskoeffizienten in der UEFA Champions League**

- a) Qualifikationsphase und Playoffs
 - 0,5 Punkte für jeden Verein, der in der ersten Qualifikationsrunde ausscheidet;
 - 1 Punkt für jeden Verein, der in der zweiten Qualifikationsrunde ausscheidet;
 - 0 Punkte für jeden Verein, der in der dritten Qualifikationsrunde oder in den Playoffs ausscheidet. Die in diesen Wettbewerbsrunden ausgeschiedenen Vereine treten in die UEFA Europa League über und fallen somit unter das Koeffizientenberechnungssystem der UEFA Europa League.
- b) Ab der Gruppenphase
 - 2 Punkte für einen Sieg;
 - 1 Punkt für ein Unentschieden;
 - 0 Punkte für eine Niederlage.

4. **Berechnung des Vereinskoeffizienten in der UEFA Europa League**

- a) Qualifikationsphase und Playoffs
 - 0,25 Punkte für jeden Verein, der in der ersten Qualifikationsrunde ausscheidet;
 - 0,5 Punkte für jeden Verein, der in der zweiten Qualifikationsrunde ausscheidet;

- 1 Punkt für jeden Verein, der in der dritten Qualifikationsrunde ausscheidet;
 - 1,5 Punkte für jeden Verein, der in den Playoffs ausscheidet.
- b) Ab der Gruppenphase
- 2 Punkte für einen Sieg;
 - 1 Punkt für ein Unentschieden;
 - 0 Punkte für eine Niederlage.
- c) Garantiertes Minimum
- Ab der Spielzeit 2009/10 wird den Vereinen in der Gruppenphase der UEFA Europa League ein Minimum von zwei Punkten garantiert, selbst wenn die in dieser Wettbewerbsphase tatsächlich erreichte Punktzahl geringer ist. Das garantierte Minimum wird nicht zu den in der Gruppenphase tatsächlich erreichten Punkten hinzugezählt und wird für die Berechnung des Verbandskoeffizienten nicht berücksichtigt.

5. Bonuspunkte

- a) Ab der Spielzeit 2009/10 wird jedem Verein für das Erreichen des Achtel-, Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Europa League ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. Zusätzlich werden für die Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Champions League und das Erreichen des Achtelfinals je vier Punkte gutgeschrieben.
- b) Diese Bonuspunkte werden auch für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.
6. Für die Berechnung des Verbandskoeffizienten werden die in einer bestimmten Spielzeit von den Vereinen des betroffenen Verbandes gesammelten Punkte zusammengezählt und anschließend durch die Gesamtzahl der Vereine des Verbandes, die an den beiden relevanten UEFA-Klubwettbewerben teilgenommen haben, geteilt. Weigert sich ein Verein, an den UEFA-Klubwettbewerben teilzunehmen, und darf daher nicht durch einen anderen Verein aus seinem Verband ersetzt werden, wird der Koeffizient des betroffenen Verbandes wie folgt berechnet: Die von seinen Vereinen in der fraglichen Spielzeit gesammelten Punkte werden zusammengezählt und dann durch die Anzahl Vereine des Verbandes geteilt, die gemäß der Eintrittsliste aus Anhang Ia an beiden UEFA-Klubwettbewerben insgesamt hätten teilnehmen können.
7. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

8. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration unter Berücksichtigung der Resultate der vorangehenden Spielzeit endgültig über die einzelnen Platzierungen.
9. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gewerteten Resultat. Elfmeterschießen beeinflussen das für die Koeffizientenberechnung verwendete Spielergebnis nicht.
10. Das neue Leistungsklassement wird den Mitgliedsverbänden jeweils nach Abschluss einer UEFA-Klubwettbewerbssaison mitgeteilt.
11. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG III – MEDIENANGELEGENHEITEN

1. Allgemeines

Die UEFA hat das Recht, den Zugang der Medien zum Stadion zu kontrollieren, und kann unbefugten Medienvertretern den Zugang verweigern, auch wenn es sich bei diesen um Rechteinhaber handelt.

2. Pflichten im Bereich Medien

2.1. Pflichten vor Beginn der Spielzeit

Jeder Verein hat der UEFA auf Anfrage vor Beginn jeder Spielzeit kostenlos (i) Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielern und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zum Stadion und ein Foto desselben, sowie jegliche anderen erwünschten Daten für Werbezwecke zu liefern, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material produzieren kann.

2.2. Pressechef des Vereins

Jeder Verein muss einen Englisch sprechenden Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein, der UEFA und den Medien gemäß vorliegendem Reglement regelt und koordiniert. Der Pressechef des Vereins hat sicherzustellen, dass die Medieneinrichtungen des Vereins dem für den Wettbewerb erforderlichen Standard entsprechen. Daneben hat er die UEFA beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in schriftlicher oder elektronischer Form vor und während der Spielzeit zu unterstützen und so zur Promotion des Wettbewerbs beizutragen sowie Informationen über Zeitpläne und Neuigkeiten von der Mannschaft weiterzuleiten. Der Pressechef des Vereins hat bei allen Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft anwesend zu sein, um die Medienaktivitäten einschließlich Pressekonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel zu koordinieren und mit dem UEFA-Spielortverantwortlichen und dem UEFA-Medienverantwortlichen (sofern bezeichnet) zusammenzuarbeiten.

Der Pressechef des Gastvereins hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen bis spätestens Freitag vor dem Spiel per Fax oder E-Mail an den Pressechef des Heimvereins mit einer Kopie an den UEFA-Spielortverantwortlichen und den UEFA-Medienverantwortlichen (sofern bezeichnet) zu übermitteln. Der Pressechef ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Fußballjournalisten stammen.

2.3. Pressekonferenzen vor dem Spiel

Jeder Verein muss am Tag vor dem Spiel eine Pressekonferenz abhalten. Die beiden Pressekonferenzen sind von den beiden Vereinen und der UEFA so anzusetzen, dass die Medien an beiden teilnehmen können. Die Pressekonferenz darf nicht später als 20.00 Uhr Ortszeit beginnen. Die

Pressekonferenzen müssen innerhalb des Stadions stattfinden, in dem das Spiel ausgetragen wird, es sei denn, es wird im Voraus ein anderer Ort mit der UEFA vereinbart. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Ist sein Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt, hat der Verein die Möglichkeit, ihn bei der Pressekonferenz vor dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.

Der Heimverein ist für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen für die Pressekonferenzen vor dem Spiel im Stadion zuständig, einschließlich eines ausgebildeten Dolmetschers mit soliden Fußballkenntnissen. Finden die Pressekonferenzen an einem anderen Ort als im Stadion statt, ist der jeweilige Verein für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen, einschließlich eines Dolmetschers, an dem von ihm gewählten Ort zuständig. Wenn möglich sind Dolmetschanlagen zur Verfügung zu stellen. Von einem Verein im Vorfeld eines Spiels organisierte, zusätzliche Medienaktivitäten, z.B. eine Gemischte Zone, können die Pressekonferenz vor dem Spiel ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

2.4. Trainingseinheiten

Beide Vereine müssen ihre Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel den Medien mindestens während 15 Minuten gemäß einem mit der UEFA vorab vereinbarten Zeitplan zugänglich machen. Die beiden Trainingseinheiten sind von den beiden Vereinen und der UEFA so anzusetzen, dass die Medien an beiden teilnehmen können. Grundsätzlich hält der Gastverein seine offizielle Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel in dem Stadion ab, in dem das Spiel stattfindet, sofern mit der UEFA im Voraus nichts anderes vereinbart wurde. Jeder Verein kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten bzw. letzten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sein sollen, so gilt dies für alle Medien. Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten der Trainingseinheit zugänglich sein sollen, und wenn die Fernsehcrew seiner eigenen offiziellen Vereinsplattform der gesamten Trainingseinheit beiwohnen möchte, so müssen ENG-Crews sowohl (i) des Host Broadcasters als auch (ii) des Haupt-Broadcasters des Gastvereins dieselbe Möglichkeit erhalten. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Auswärtsspiele.

Wenn der Verein seinem eigenen Fotografen erlaubt, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind) beizuwohnen, so muss der Vereinsfotograf der UEFA auf Anfrage Bilder zur Verfügung stellen, die die UEFA anschließend an die internationalen Medien weitergibt.

Hält ein Verein am Tag vor dem Spiel keine vollständige Trainingseinheit ab, müssen in Vereinbarung mit der UEFA anderweitige Vorkehrungen getroffen

werden, die es den Medien erlauben, während mindestens 15 Minuten Zugang zur Vorbereitung der Mannschaft zu haben.

2.5. Medieneinrichtungen

Der schreibenden Presse sind in einem abgetrennten und sicheren Bereich gedeckte Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Diese müssen zentral auf der Haupt- oder Gegentribüne gelegen sein und eine uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten. Jeder Sitzplatz mit Pult muss mit einem Stromanschluss und Internetzugang (Kabel oder Wireless) ausgestattet sein und genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bieten. Daneben sind den Medien Sitzplätze ohne Pult zur Verfügung zu stellen.

Nicht-Rechteinhabern können bei genügend Platz Sitzplätze ohne Pult zugewiesen werden. Bei der Ankunft im Stadion müssen Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte von audiovisuellen Nicht-Rechteinhabern an einer sicheren, vom UEFA-Spielortverantwortlichen oder vom UEFA-Medienverantwortlichen (sofern bezeichnet) angewiesenen Stelle hinterlegt werden. Die Ausrüstung darf erst nach dem Ende des Spiels, d.h. nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Elfmeterschießens und im Falle des Endspiels nach der Pokalübergabe wieder abgeholt werden.

Für die Medien muss außerdem ein Arbeitsbereich mit Pulten, Stromanschlüssen und Internetzugang (Kabel oder Wireless) zur Verfügung gestellt werden.

Die Internetverbindung für die Medien muss über ein eigenes Netzwerk erfolgen und kostenlos sein.

2.6. Interviews und Moderationen am Spielfeldrand

Beide Vereine müssen am Tag vor dem Spiel den Cheftrainer und einen Spieler für ein kurzes Interview zur Verfügung stellen, das vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber ihres Landes durchgeführt wird. Daneben müssen die Vereine ihr Möglichstes unternehmen, um den Cheftrainer oder einen Schlüsselspieler dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Landes des gegnerischen Vereins zur Verfügung zu stellen. Diese Interviews können von anderen audiovisuellen Rechteinhabern über den weltweiten News Exchange abgerufen werden.

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings an im Voraus vom Heimverein und vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegten Standorten „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-Interviews“ geführt werden:

Ankunftsinterviews mit Trainern und Spielern sind – deren Einverständnis vorausgesetzt – im Stadion erlaubt.

Halbzeitinterviews können innerhalb der bezeichneten Zone (an den Flash- oder Super-Flash-Interview-Plätzen) mit auf dem Spielblatt aufgeführten

offiziellen Mannschaftsvertretern (mit Ausnahme von Spielern) geführt werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.

Super-Flash-Interviews nach dem Spiel können an einer bezeichneten Stelle zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel geführt werden. Der Host Broadcaster und der Haupt-Broadcaster des Gastvereins dürfen je zwei solche Interviews beantragen. Das erste dieser Interviews ist obligatorisch, und die Vereine müssen den Cheftrainer oder einen Schlüsselspieler, d.h. einen Spieler, der einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatte, zur Verfügung stellen. Das zweite Super-Flash-Interview nach dem Spiel ist nicht obligatorisch und bedarf der Genehmigung durch den UEFA-Medienverantwortlichen.

Flash- und Studio-Interviews nach dem Spiel sind obligatorisch und finden in einer bezeichneten Zone in der Nähe der Umkleidekabinen statt. Die Vereine müssen hierfür allen audiovisuellen Rechteinhabern ihren Cheftrainer und mindestens zwei Schlüsselspieler (nach Möglichkeit jedoch mindestens vier Schlüsselspieler einschließlich des UEFA-Manns des Spiels bzw. ihres bestbewerteten Spielers) zur Verfügung stellen. Die Vereine müssen ihr Möglichstes tun, um zu gewährleisten, dass den Wünschen der audiovisuellen Rechteinhaber bezüglich Nationalität bzw. Sprache entsprochen wird. Auf Anfrage des UEFA-Medienverantwortlichen müssen die Vereine Spieler für Flash-Interviews direkt nach dem Spiel und für Studiointerviews innerhalb von 15 Minuten nach Spielende zur Verfügung stellen. Ist sein Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat der Verein die Möglichkeit, ihn für die Interviews und die Pressekonferenz nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.

Für Dopingkontrollen ausgewählte Spieler dürfen nach dem Spiel Interviews geben, wenn sie vom UEFA-Spielortverantwortlichen oder vom UEFA-Medienverantwortlichen oder von einer hierfür bezeichneten Dopingkontroll-Begleitperson begleitet werden.

2.7. Pressekonferenzen nach dem Spiel und Gemischte Zone

Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Heimverein ist für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur, der erforderlichen Dienstleistungen, einschließlich eines ausgebildeten Dolmetschers mit soliden Fußballkenntnissen, und des nötigen UEFA-Europa-League-Brandings zuständig. Beide Vereine müssen für diese Pressekonferenz ihren Cheftrainer zur Verfügung stellen.

Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Die Gemischte Zone muss einen abgetrennten Bereich für audiovisuelle Rechteinhaber, UEFA.com und die Vereinssender aufweisen, der so nahe wie möglich bei

den Umkleidekabinen liegt. Zusätzlich kann der UEFA-Spielortverantwortliche oder der UEFA-Medienverantwortliche den Klub anweisen, getrennte Bereiche für audiovisuelle Nicht-Rechteinhaber, Audiomedien und die Vertreter der schreibenden Presse einzurichten. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Alle Spieler beider Mannschaften, die auf dem Spielblatt eingetragen sind, sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren, um den Medienvertretern Interviews zu geben. Allerdings müssen die Spieler zunächst Interviewanfragen von audiovisuellen Rechteinhabern nachkommen, bevor sie ihren Vereinsplattformen Interviews geben.

2.8. Umkleidekabinen

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Vorbehaltlich dem vorherigen Einverständnis des Vereins kann jedoch ein Kameramann des Host Broadcasters die Umkleidekabine vor dem Spiel betreten, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder -moderators des Host Broadcasters zu filmen. Das Filmen wird vom UEFA-Spielortverantwortlichen oder -Medienverantwortlichen organisiert und muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler abgeschlossen sein.

2.9. Spielfeld und technischer Bereich

Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die Filmcrew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel mit der tragbaren Kamera filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Ende des Spiels (gegebenenfalls erst nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Elfmeterschießens). Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und den Umkleidebereich. Davon ausgenommen sind von der UEFA genehmigte Super-Flash- und Flash-Interviews, die Moderationen im Studio vor und nach dem Spiel und eine Kamera des Host Broadcasters, mit der die folgenden Ereignisse gefilmt werden:

- a) Ankunft der Mannschaften (bis zur Umkleidekabine);
- b) Spieler im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- c) Rückkehr der Spieler auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameralenten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (vgl. Anhänge IVa und IVb).

2.10. Zusätzliche Medienaktivitäten

Die Vereine müssen ihr Möglichstes tun, um zusätzliche Medienaktivitäten zu ermöglichen, z.B.:

- bei individuellen Anfragen von audiovisuellen Rechteinhabern nach Interviews und Zugang zu Trainingseinheiten;
- bei Anfragen seitens der UEFA bezüglich Medientagen vor Beginn der Gruppenphase und des Viertelfinales;
- zwei UEFA-Interviews pro Saison (z.B. eines in der Gruppen- und eines in der K.-o.-Phase) mit dem Cheftrainer und Schlüsselspielern, die den audiovisuellen Rechteinhabern zur Verfügung gestellt werden.

Die am Endspiel teilnehmenden Vereine müssen im Vorfeld des Endspiels einen Medientag abhalten, dessen Zeitplan und Format im Voraus mit der UEFA abgestimmt werden muss.

3. Audiovisuelle Rechteinhaber

Die an der UEFA Europa League teilnehmenden Vereine haben gegenüber dem Host Broadcaster und anderen audiovisuellen Rechteinhabern in Bezug auf diese Spiele bestimmte Pflichten.

Die Vereine haben den audiovisuellen Rechteinhabern kostenlos die notwendige technische Unterstützung, die notwendigen Einrichtungen und Strom zur Verfügung zu stellen sowie Zugang für das technische Personal zu gewähren.

Die UEFA schreibt unter anderem die nachfolgend beschriebenen Medieneinrichtungen vor. Die Vereine dürfen die üblichen für Produktionseinrichtungen anfallenden Kosten nicht auf die audiovisuellen Rechteinhaber und/oder die Audiomedienpartner der UEFA überwälzen.

Die Vereine sind verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, gegebenenfalls Sitze zu entfernen und Eintrittskarten aus dem Verkauf zu nehmen, um Kameraplattformen, Studios und Kommentatorenplätze einzurichten. Jegliche Art von provisorischer Konstruktion, z.B. Gerüste, muss baupolizeilich geprüft und genehmigt werden. Produktionspläne, einschließlich Kamerapositionen und Kommentatorenplätze, werden den Vereinen bis spätestens Montag vor dem Spiel bestätigt.

Die folgenden Einrichtungen müssen den audiovisuellen Rechteinhabern vom Verein zur Verfügung gestellt werden:

3.1. Kamerapositionen

Um einen gleichbleibend hohen Standard des Bildmaterials für alle Spiele zu garantieren, sollte dem Host Broadcaster eine gewisse Mindestzahl an Kamerapositionen zur Verfügung stehen; außerdem sollten audiovisuelle Rechteinhaber zusätzliche Kameras platzieren können, um die Qualität des Bildmaterials zu verbessern. Die Vereine müssen gewährleisten, dass die nachstehend beschriebenen Kamerapositionen eingerichtet werden können.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Risiken für die Sicherheit im Stadion geltend gemacht werden können. Bei allen Kamerapositionen müssen die Mindestabstände zu den Seitenlinien und den Ersatzbänken eingehalten werden (vgl. Anhang IVb).

Zudem kann im Verlauf der Saison infolge technischer Fortschritte neue Kameratechnologie hinzukommen, für die neue Positionen in den Stadien benötigt werden. Die UEFA kann solche Kamerapositionen je nach verfügbarem Platz und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten von Fall zu Fall und in Absprache mit den betreffenden audiovisuellen Rechteinhabern und Vereinen genehmigen.

a) Hauptkameras

Auf der Haupttribüne und genau auf der Höhe der Mittellinie platziert. Diese Kameras sollten mit der Sonne im Rücken stehen. Es sind Positionen für mindestens drei Hauptkameras auf einer mindestens sechs Meter langen Plattform in der Gruppenphase sowie für mindestens vier Hauptkameras auf einer mindestens acht Meter langen Plattform in der K.-o.-Phase vorzusehen.

b) Mittellinie-Kamera

Fest installierte Kamera am Spielfeldrand auf der Höhe der Mittellinie nahe der Seitenlinie, für Nahaufnahmen der Spieler. Falls vorgeschlagen wird, diese Kamera zwischen den Ersatzbänken zu platzieren, muss eine Lösung gefunden werden, die dem vierten Offiziellen freie Sicht auf das Spielfeld und die Ersatzbänke sowie den Vereinsvertretern auf den Ersatzbänken freie Sicht auf das Spielfeld ermöglicht.

c) 16-Meter-Kameras

Zwei Kameras auf der Haupttribüne auf derselben Höhe wie die Hauptkamera oder oberhalb davon, jeweils auf Höhe der 16-Meter-Linie.

d) Niedrige Kameras hinter den Toren

Die Vereine müssen hinter jedem Tor zwei Bereiche – einen auf jeder Seite des Tors – für niedrige Kameras und ENG-Kameras audiovisueller Rechteinhaber verfügbar machen. Jeder dieser Bereiche muss vorbehaltlich des vorhandenen Platzes mindestens 10 x 2 Meter groß sein und sich von der 5-Meter-Linie in Richtung Eckfahne erstrecken.

e) Ersatzbankkamera

Eine tragbare Kamera, die sich außerhalb der Technischen Zonen in einer, sofern nicht anders vereinbart, fixen Position befindet, darf für Aufnahmen der Ersatzbänke eingesetzt werden. Diese Kamera kann auch auf dem Spielfeld für Nahaufnahmen der Spieler während der Aufreihung der Mannschaften und beim Münzwurf sowie für Nahaufnahmen der Spieler nach dem Ende des Spiels verwendet werden.

- f) Beauty-Shot-Kamera
Fest installierte Kamera, in großer Höhe im Stadion angebracht, für eine Panoramaeinstellung des Stadions.
- g) Höher positionierte Kameras hinter den Toren
Je eine Kamera auf der Tribüne hinter jedem Tor, auf einer Höhe, die gewährleistet, dass der Elfmeterpunkt ohne Beeinträchtigung durch die Torquerlatte gefilmt werden kann.
- h) Reverse-Angle-Kameras
Eine Kamera auf der Tribüne und bis zu drei Kameras am Spielfeldrand auf der Gegentribüne der Hauptkamera für Gegeneinstellungen. Bei Viertel- und Halbfinalbegegnungen ist auf der Tribüne Platz für je eine zusätzliche Kamera pro Spielfeldhälfte (insgesamt zwei) vorzusehen.
- i) 20-Meter-Kameras
Zwei fest installierte Kameras am Spielfeldrand auf derselben Seite wie die Hauptkamera, jeweils auf Höhe der imaginären 20-Meter-Linie. Es muss sichergestellt werden, dass Spieler, Trainer und Schiedsrichterteam von diesen Kameras nicht gestört werden und eine direkte Sicht auf alle Ecken des Spielfeldes haben. Diese Kameras müssen hinter einer imaginären Linie zwischen den Ersatzbänken und den Eckfahnen platziert sein. Der betreffende Bereich muss entsprechend markiert werden.
- j) Tunnel-Kamera
Eine vom UEFA-Spielortverantwortlichen genehmigte Kamera auf einer fixen Position zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen bzw. dem Tunnelbereich, die nur eingesetzt werden kann, bevor die Mannschaften zu Beginn der ersten und der zweiten Halbzeit aus dem Tunnel kommen.
- k) 6-Meter-Kameras
Zwei Kameras zwischen der Spielfeldhöhe und fünf Metern über dem Spielfeld auf derselben Seite wie die Hauptkamera und auf Höhe der 6-Meter-Linie, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und solange diese Kameras die Sicht in keiner Weise behindern.
- l) Steadicams
Je nach Platz bis zu zwei Steadicams entlang der Seitenlinie, eine für jede Spielfeldhälfte auf derselben Seite wie die Hauptkamera. Diese Kameras können sich nur zwischen der Torlinie und der 16-Meter-Linie bewegen.
- m) Minikameras
Es kann eine Minikamera direkt hinter dem Tornetz platziert werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht das Netz berührt. Alternativ kann eine solche Minikamera auch an den Stangen, mit denen das Netz gespannt wird, oder an dem Seil, das das Netz mit anderen vertikalen Stützen zur Befestigung des Netzes direkt hinter dem Tor verbindet, angebracht

werden. Die Kamera darf hingegen nicht an den Torpfosten oder der Querlatte befestigt werden.

3.2. Kommentatorenplätze

Die Kommentatorenplätze müssen sich auf derselben Tribüne befinden wie die Hauptkameras. Für Spiele der Gruppenphase sind bis zu 10 Plätze erforderlich, für die K.-o.-Phase bis zu 30. Jeder Kommentatorenplatz sollte über drei Sitzplätze verfügen und ist mit den nötigen Strom-, Beleuchtungs- und Telefonanschlüssen sowie mit Internetzugang auszustatten. Die Kommentatorenplätze müssen abgesperrt und dürfen für die Zuschauer nicht zugänglich sein.

Die Vereine müssen auf der Haupt- oder Gegentribüne Platz für ein System für die Erfassung von Daten für statistische Zwecke vorsehen. Dabei muss mindestens Raum für zwei Gestelle mit Kleinkameras (etwa 2,5 Meter Länge) sowie für drei sitzende Techniker und ihre Ausrüstung (etwa 5 Meter Länge) sein.

3.3. Innenstudios

Die Vereine müssen getrennte, abgeschlossene Räume für zwei Studios von je wenigstens 5 x 5 x 2,3 Metern zur Verfügung stellen. Diese müssen sich in der Nähe der Umkleidekabinen befinden, um leichten Zugang zu Trainer- und Spieler-Interviews zu gewährleisten.

3.4. Studios mit Spielfeldsicht

Auf Anfrage audiovisueller Rechteinhaber stellen die Vereine ein Studio mit wenigstens 5 x 5 x 2,3 Metern offener, nutzbarer Fläche und freier Sicht auf das Spielfeld, z.B. eine VIP-Box, oder einen Ort für den Aufbau eines solchen Studios zur Verfügung, sofern dies unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten möglich ist.

3.5. Flash-Interview-Plätze

Die Vereine müssen in der Gruppenphase Platz für mindestens vier Flash-Interview-Plätze (bzw. für mindestens acht in der K.-o.-Phase) zur Verfügung stellen. Diese müssen zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen liegen und je 3 x 4 Meter groß sein.

3.6. Super-Flash-Interview-Plätze

Zwei Super-Flash-Interview-Plätze von je 3 x 3 Metern müssen zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel zur Verfügung gestellt werden.

3.7. Moderationen am Spielfeldrand

Die Vereine müssen gewährleisten, dass die audiovisuellen Rechteinhaber vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel Moderationen am Spielfeldrand durchführen können. Hierfür haben die Vereine einen Bereich direkt neben dem Spielfeld vorzusehen, der aus maximal zwei getrennten, jeweils mindestens 15 x 3 Meter großen Teilbereichen bestehen sollte.

3.8. Stromversorgung

Für den Bereich der Übertragungswagen ist der benötigte Strom und Notstrom zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Vereine den nötigen Strom für die Kommentatorenplätze, die Studios mit und ohne Spielfeldsicht, die Bereiche für Moderationen am Spielfeldrand sowie die Flash-Interview-Plätze zur Verfügung stellen. Die Stromversorgung muss kostenlos erfolgen.

3.9. Bereich der Übertragungswagen

Bei Spielen der Gruppenphase ist ein Parkplatzbereich für die TV-Sender mit mindestens 1 000 m² offener Nutzfläche zur Verfügung zu stellen. Bei Spielen der K.-o.-Phase hat dieser Bereich mindestens 2000 m² offene Nutzfläche zu umfassen. Die Vereine sind angehalten, ihr Möglichstes zu tun, um einen etwaigen zusätzlichen Bedarf zu decken. Der Parkplatzbereich sollte sich auf derselben Seite befinden wie die Hauptkameras und muss vor den Zuschauern abgeschirmt sein. Die Fläche und die Lage dieses Bereichs müssen für das Parken von Übertragungswagen geeignet sein.

3.10. Sicherheit

Der Verein ist für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz und zur Kontrolle der Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber, und insbesondere des Bereichs der Übertragungswagen, verantwortlich. Der Verein ist für die Sicherheit sämtlicher Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber verantwortlich. Diese Bereiche dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein und sind von den Aufbauarbeiten bis zur Abreise des gesamten Personals der audiovisuellen Rechteinhaber und dem Abtransport von deren Ausrüstung rund um die Uhr zu bewachen.

3.11. Kabel

Grundsätzlich müssen die Vereine die erforderlichen Kabelvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken, Kabelkanäle) zur Verfügung stellen, damit die audiovisuellen Rechteinhaber alle von ihnen benötigten Kabel gefahrlos und sicher verlegen können. Außerdem sollten die audiovisuellen Rechteinhaber bereits vorhandene Kabelsysteme in den Stadien auf Anfrage kostenlos nutzen dürfen.

4. Audiomedienpartner der Vereine

Die Bestimmungen betreffend die Verwertung der Audiorechte sind in Anhang VII, Ziffer 4 festgehalten.

Audioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Akkreditierungsanfragen für Audioreporter sind, unter Angabe des etwaigen Bedarfs an spezifischer technischer Ausrüstung, bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den Heimverein zu richten. Dem UEFA-

Spielortverantwortlichen oder dem UEFA-Medienverantwortlichen (sofern bezeichnet) ist eine Liste der Audiomedienpartner der Vereine, die eine Akkreditierung beantragt haben, zu unterbreiten.

5. Schreibende Presse

Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die nicht unter Ziffern 3 und 4 dieses Anhangs fallen und die ausschließlich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art des Mediums (z.B. Zeitung, Internet-Websites, Mobilfunkportale).

Die Vereine haben Anträge von solchen Medienvertretern auf Akkreditierung als schreibende Presse mit Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone unter der Bedingung anzunehmen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel (einschließlich Pressekonferenzen und Gemischter Zone) berichten.

6. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden hinter den Toren arbeiten. In Ausnahmefällen kann der UEFA-Spielortverantwortliche oder -Medienverantwortliche (sofern bezeichnet) den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung.

Für die Fotografen hat der Heimverein kostenlos Sitzgelegenheiten am Spielfeldrand, einen Arbeitsbereich (mit Pulten und Stromanschluss) sowie einen eigenen Internetzugang (Kabel oder Wireless) – im Medien-Arbeitsbereich und am Spielfeldrand – bereitzustellen.

Zu den Pressekonferenzen vor und nach dem Spiel sind Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen. Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Fotografen-Bibs des Vereins oder des UEFA-Europa-League-Fotografen-Bibs (Leibchen) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Während der Gruppenphase ist der jeweilige Heimverein für die Herstellung der Fotografen-Bibs verantwortlich. Der Heimverein stellt ausreichend Personal bereit, um die Bibs vor dem Spiel zu verteilen und sie wieder einzusammeln, sobald die Fotografen das Stadion verlassen (während oder am Ende des Spiels).

Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschließlich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

- a) Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln.

- b) Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

7. Grundsätze für die Medien

7.1. Respekt für das Spielfeld

Medienausrüstung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder das Schiedsrichterteam darstellen. Das Spielfeld selbst muss stets von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden. Die üblichen Standorte für Medienausrüstung sind in Anhang IVb ausgewiesen.

7.2. Respekt gegenüber den Offiziellen

Medienausrüstung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder verwirren noch deren Sicht oder Bewegungsfreiheit behindern oder stören.

7.3. Respekt gegenüber den Zuschauern

Medienausrüstung und -personal sollten die Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Aufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.

7.4. Respekt gegenüber den Spielern/Trainern

Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur außerhalb der Technischen Zone in Bereichen durchgeführt werden, die die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

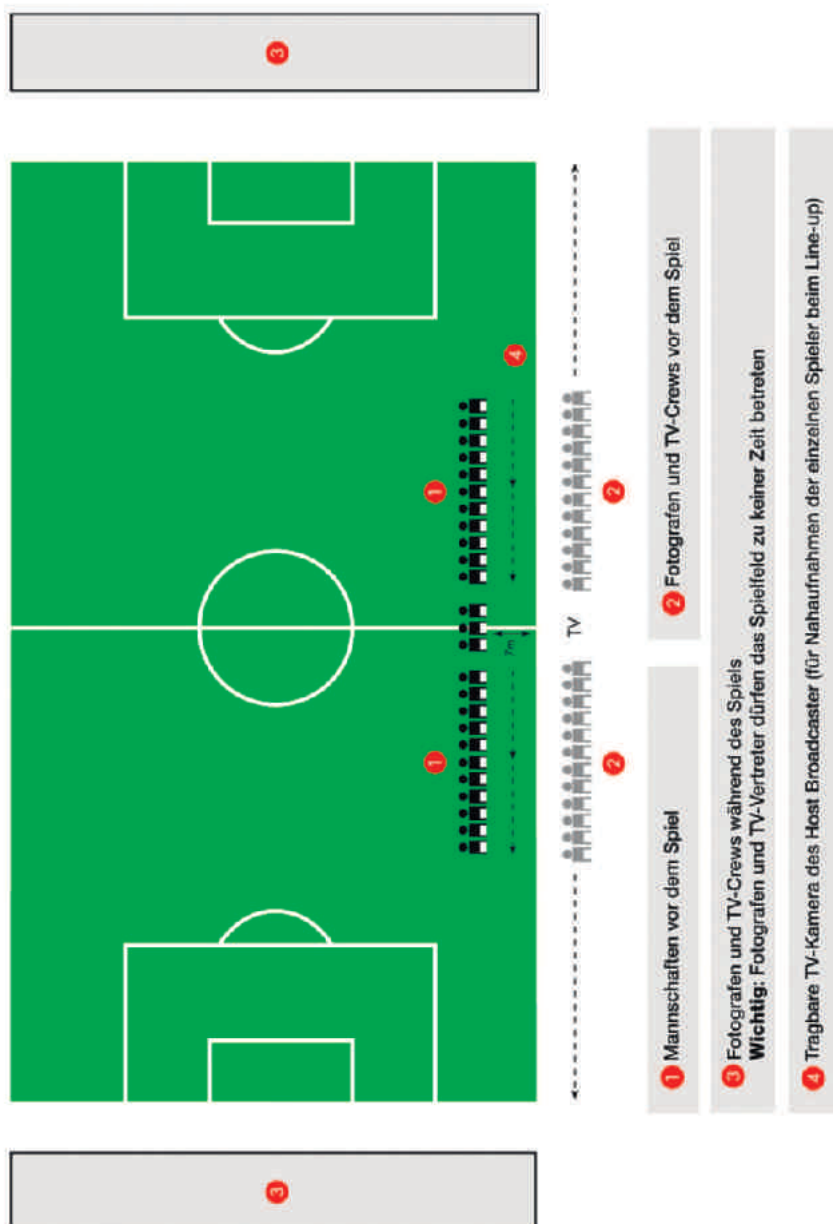
7.5. Respekt gegenüber anderen Medienvertretern

Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Kameras von audiovisuellen Rechteinhabern hinter den Werbebanden geschaffen werden (grundsätzlich hinter beiden Toren), und die Arbeitsbereiche der Medienvertreter dürfen während des Spiels nicht von Technikern der audiovisuellen Rechteinhaber oder von Fotografen gestört werden.

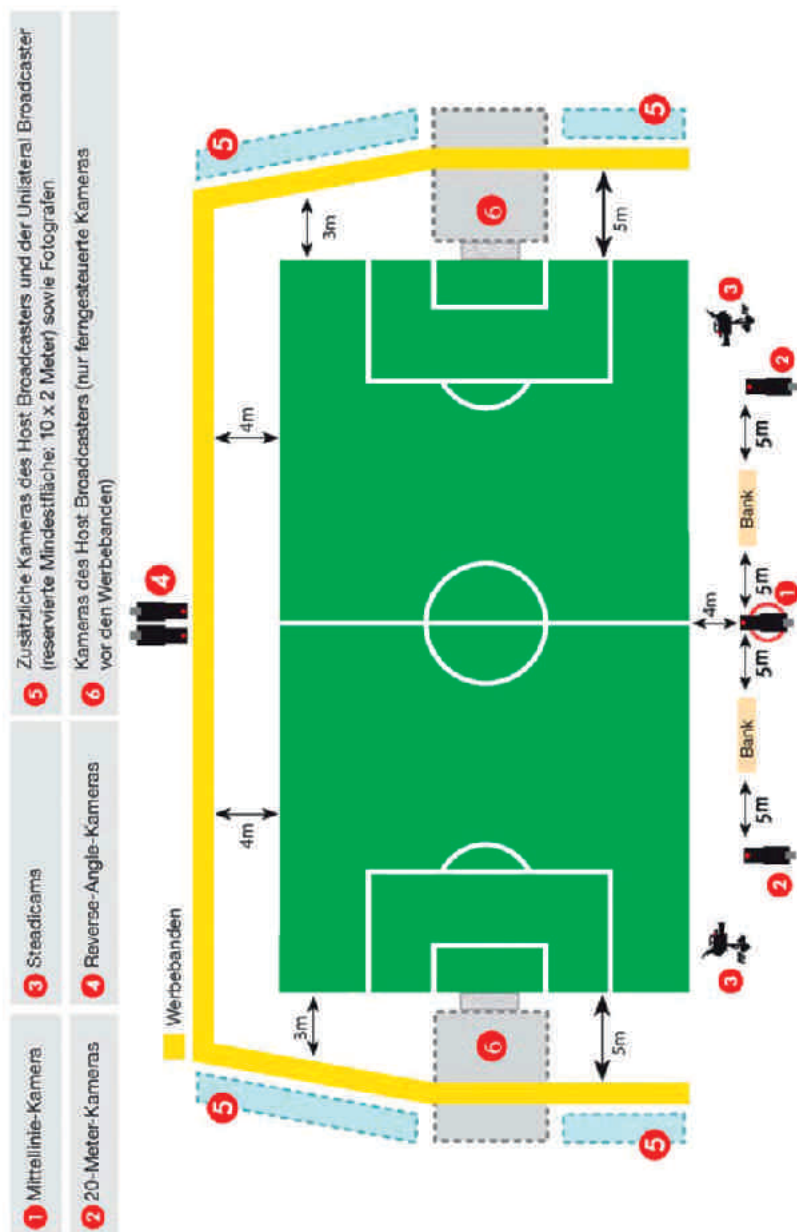
8. Detaillierte Angaben

Detaillierte Informationen zu Medienangelegenheiten sind den jeweiligen Kapiteln des *UEFA Europa League Club Manual* zu entnehmen.

ANHANG IV A – MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN



ANHANG IV B – TV-KAMERAPOSITIONEN



DIE GRAFIK ZEIGT DEN STANDARD-SPIELFELD-AUFBAU. DIE EINZELHEITEN SIND ABHÄNGIG VOM JEWEILIGEN STADIUM.
Hinweis: Die Kameras am Spielfeldrand müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler, Trainer oder Offizielle darstellen.

ANHANG V – RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG

1. Einleitung

Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplays ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

2. UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste

Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

3. Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League

Die drei bestplatzierten Landesverbände erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

4. Bewertungsmethoden

Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

5.1. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoß einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

5.2. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

a) Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

b) Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Großen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

5.3. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spiellegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstöße wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstößen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

5.4. Respekt für das Schiedsrichterteam

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie jedes Mitglied des Schiedsrichterteams als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spiellegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichterteam gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

5.5. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

5.6. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplays positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

6. Die Gesamtbewertung

- 6.1.** Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
- 6.2.** Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 5.6), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = 7,75$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = 6,857$$

- 6.3.** Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

7. Schriftliche Stellungnahme

Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spiellegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, außergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG VI – KOMMERZIELLE ANGELEGENHEITEN

1. EINLEITUNG

1.1. Absicht

Mit der Vermarktung der kommerziellen Rechte an der UEFA Europa League (vgl. Definition in Absatz 26.01), die ihr gemäß vorliegendem Reglement zustehen, will die UEFA den kulturellen und sportlichen Auftrag, den sie mit der Wahrung und Förderung der Interessen des Fußballs wahrnimmt, in einem marktwirtschaftlichen Umfeld erfüllen und darin einen wertbeständigen Platz für den Fußball gewinnen. Die finanziellen Perspektiven einer sinnvollen Vermarktung sollen genutzt werden, um dem Fußball in Europa langfristig seine Existenz zu sichern und ihm gleichzeitig neue Freiräume zu schaffen, unter Beachtung der Spielregeln der Marktwirtschaft.

Für die Durchführung der UEFA Europa League kann die UEFA Dritte einsetzen, die als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

1.2. Ziele

a) Gesundes Wachstum des Fußballs:

- im Stadion soll der Fußballfan die Faszination des Live-Fußballs unmittelbar erleben können;
- im Fernsehen soll der Fußball angemessen präsent sein;
- im Bereich der Vermarktung der kommerziellen Rechte an der UEFA Europa League soll das Interesse des Fußballs gewahrt und gefördert werden.

b) Pflege des Images sowie Erhöhung des Stellenwertes und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Fußballs:

- die bisherigen Anstrengungen der UEFA für einen Fußball auf qualitativ hohem Niveau sollen mit der Respekt-Kampagne weiter ausgebaut werden;
- Förderung und Integration des Junioren- und Juniorinnenfußballs;
- Förderung und Integration des Frauenfußballs.

c) Sport vor wirtschaftlichen Interessen:

- zukunftsorientierte finanzielle Stabilität der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände und der Vereine sowie Wahrung ihrer Unabhängigkeit;
- Förderung der Solidarität innerhalb der europäischen Fußballgemeinschaft, indem die finanzschwächeren Vereine und Verbände nachhaltig unterstützt werden.

2. DEFINITIONEN

- 2.1. „Kommerzielle Rechte“** sind in Artikel 26.01 dieses Reglements definiert.
- 2.2. „Exklusivbereich“:** Der Austragungsort eines Spiels der K.-o.-Phase der UEFA Europa League. Dazu gehören:
- a) der Innenbereich des Stadions bis einschließlich zum ersten Rang jeder Tribüne (bzw. einschließlich der gesamten Tribüne, falls es keine Ränge gibt), und insbesondere Anzeigetafeln, Werbebanden, Bildschirme, Großbildschirme und Uhren in den genannten Bereichen sowie im Technischen Bereich und im Bereich der Ersatzbänke;
 - b) alle Broadcaster-, Presse- und Medienbereiche, und insbesondere die Flash-Interview-Plätze, die Pressekonferenz-Räume, die Gemischte Zone, der Tunnelbereich und der Umkleidebereich.
- 2.3. „Partner“:**
Jegliche Partei, die von der UEFA für die Nutzung der kommerziellen Rechte (oder eines Teils davon) an der UEFA Europa League unter Vertrag genommen wird und die somit an der direkten oder indirekten Finanzierung der UEFA Europa League beteiligt ist. Dazu gehören insbesondere die offiziellen Sponsorpartner der UEFA für die UEFA Europa League (einschließlich etwaiger offizieller Präsentationssponsoren), die offiziellen Ausrüster- bzw. Lieferantenpartner der UEFA für die UEFA Europa League und die offiziellen Medienpartner der UEFA für die UEFA Europa League.
- 2.4. „LOK“ (Lokales Organisationskomitee):**
Personenkreis, der im Auftrag eines an der UEFA Europa League teilnehmenden Vereins (oder im Auftrag eines von der UEFA bezeichneten Mitgliedsverbandes) und in enger Zusammenarbeit mit der UEFA die jeweiligen Heimspiele organisiert. Mindestanforderung seitens der UEFA: Vertreter des Vereinsvorstandes oder Verbandsvertreter, Stadionverantwortlicher, Verantwortlicher für Sicherheitsfragen und Pressechef des Vereins.
- 2.5. „Nichtkommerzielle Zwecke“:**
Aktivitäten ohne jegliche direkte oder indirekte Verbindung von Dritten, die (i) für einen Verein zur Werbung für seine UEFA-Europa-League-Spiele, (ii) für interne Archivzwecke und (iii) für interne Bibliothekszwecke erforderlich sind, aber unter Ausschluss der kommerziellen Rechte und jeglicher anderer Aktivität, die nach Ansicht der UEFA kommerzieller Natur ist.

3. MEDIEN

3.1. Zuständigkeit

Die Medienrechte (vgl. Definition in Artikel 26 des vorliegenden Reglements) werden von der UEFA und den Vereinen gemäß den *Richtlinien zu den*

Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League (vgl. Anhang VII) verwertet.

Wie auf dem offiziellen Anmeldeformular erwähnt, sind die Vereine vertraglich an die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* für die UEFA Europa League gebunden.

3.2. Aufgaben der Vereine

Die Vereine müssen ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Anhang III (Medienangelegenheiten) festgehaltenen Broadcaster- und Medienangelegenheiten nachkommen.

4. WERBUNG UND PROMOTION

4.1. Zuständigkeit

Die UEFA hat das alleinige Recht, Partner zu bezeichnen.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, der UEFA die bestmögliche Hilfestellung für die Umsetzung der kommerziellen Rechte, die die UEFA an jegliche Partner vergeben hat, zu gewährleisten und von Schritten abzusehen, die diese Rechte der Partner beeinträchtigen könnten, sowie mit den von der UEFA bezeichneten Partnern zusammenzuarbeiten. Jeder Verein hat das von der UEFA geschaffene kommerzielle Programm zur Verwertung der dieser gemäß vorliegendem Reglement in den einzelnen Phasen der UEFA Europa League zustehenden kommerziellen Rechte an der UEFA Europa League einschließlich der Promotion-Programme der UEFA und der Partner bei UEFA-Europa-League-Spielen (z.B. Ballkinder, Mittelkreisträger, Fahnenträger, Spielerbegleitkinder, Spielballkind, Schiedsrichterbegleitkinder, Mann des Spiels, Stadionführungen und Werbetruck-Touren) zu unterstützen und sicherzustellen, dass seine Spieler, Offiziellen und übrigen Angestellten dies ebenfalls tun.

Jeder Verein hat die UEFA (gegebenenfalls) bei der Bekämpfung von Aktivitäten zu unterstützen, die das kommerzielle Programm der UEFA im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und den Wert der kommerziellen Rechte beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Vereine keine Personen ins Stadion lassen, von denen nach angemessenem Dafürhalten zu erwarten ist, dass ihre Handlungen das kommerzielle Programm beeinträchtigen, und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Namen, Bezeichnungen, Symbole, Logos, Maskottchen oder andere künstlerische, grafische und musikalische Darstellungen mit Bezug zur UEFA Europa League verwenden, es sei denn, sie sind für die UEFA Europa League qualifiziert und die Verwendung erfolgt für nichtkommerzielle Zwecke und in Übereinstimmung mit dem UEFA Europa League Club Manual und dem UEFA Europa League Brand Manual.

4.2. Werbung – Gruppenphase

- a) Werbe- und Promotionrechte: In Übereinstimmung mit Absatz 27.05 dürfen die Vereine Rechte auf Werbung und Promotion am Austragungsort ihrer Heimspiele der Gruppenphase, einschließlich Werbung auf Werbebanden am Spielfeldrand und Namensrechte für das Stadion, verkaufen, vorausgesetzt, dass ab zwei Tagen vor jedem Spiel der Gruppenphase bis zum Tag nach einem solchen Spiel keinerlei Werbe- oder Dekorationsmaterial und keine Promotion-Aktivitäten auf dem Rasen zu sehen sind. Für den genannten Zeitraum behält sich die UEFA das Recht vor, den Rasen zu dekorieren (u.a. mit UEFA-Branding und Branding von Partnern) und Promotion-Aktivitäten auf dem Rasen durchzuführen.
- b) Werbebanden am Spielfeldrand: Die Vereine stellen der UEFA bei jedem Spiel der Gruppenphase fünf konventionelle (nicht bewegliche) Werbebanden in der vordersten Bandenreihe zur Verfügung. Die UEFA kann diese Werbebanden nach eigenem Ermessen verwenden – auch für Werbung von Partnern, die in Konkurrenz zu Werbepartnern des Vereins stehen. Eine der Werbebanden muss zwölf Meter lang und ebenso hoch wie die übrigen Werbebanden des Vereins in der vordersten Bandenreihe sein und mittig zur Mittellinie des Spielfelds platziert sein. Die vier anderen Werbebanden müssen jeweils neun Meter lang und ebenso hoch wie die übrigen Werbebanden des Vereins in der vordersten Bandenreihe sein und folgendermaßen platziert sein:
 - i) eine Bande an jedem Ende der Seitenlinie auf der Hauptseite, so positioniert, dass sie von der Hauptkamera aus gesehen innerhalb der Eckfahnen liegt;
 - ii) eine Bande hinter jeder Torlinie, an die unter (i) genannten Banden anschließend und von der Hauptkamera aus gesehen im rechten Winkel zu diesen.
- c) Für die Herstellung dieser Werbebanden und der dazugehörigen Gestelle sowie für Auf- und Abbau sind die Vereine verantwortlich. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die Werbebanden in die bestehenden Bandenreihen (oder, vorbehaltlich der Genehmigung bzw. entsprechender Anweisungen seitens der UEFA, in provisorische Bandenreihen, sofern solche nötig sind, um den Bestimmungen unter (i) und (ii) oben zu entsprechen) integriert werden und von der Hauptkamera aus uneingeschränkt sichtbar sind. Herstellung und Aufbau sollten gemäß den Anweisungen der UEFA erfolgen; die endgültige Anordnung unterliegt der Genehmigung der UEFA. Der Aufbau der Werbebanden und die Aufbringung der betreffenden Werbung müssen spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spiel erfolgen.

- d) Andere Werbeträger: Die Vereine sind für die Herstellung und den Aufbau der Medien-Präsentationswände für Pressekonferenzen, Flash-Interviews und die Gemischte Zone sowie anderer Materialien, wie im UEFA Europa League Club Manual und im UEFA Europa League Brand Manual erwähnt, gemäß den dort spezifizierten Anweisungen zuständig. Nach Ermessen der UEFA können diese Materialien UEFA-Branding, wettbewerbsbezogenes Branding und/oder Branding von Partnern aufweisen.

4.3. Werbung – K.-o.-Phase

Während des Inspektionsbesuchs in einem jeden Stadion (und gemäß UEFA Europa League Club Manual) wird der Exklusivbereich für die K.-o.-Phase genau festgelegt.

Der Verein muss spätestens am Morgen zwei Tage vor dem Spiel ein „werbefreies Stadion“ zur Verfügung stellen, was bedeutet, dass sich im Exklusivbereich keine Werbung mit Ausnahme der offiziell von der UEFA genehmigten befinden darf.

Die den Partnern im Exklusivbereich gewährte kommerzielle Exklusivität umfasst das Recht der UEFA, Promotion-Aktivitäten von Partnern zuzulassen, insbesondere Werbespots auf der Anzeigetafel des Stadions, Produktpräsentation, Markenpromotion, Verkauf von Merchandising-Produkten und ähnliche Aktivitäten, die von der UEFA vorgesehen sind und verlangt werden oder im *UEFA Europa League Club Manual* beschrieben sind. Sämtliche Verkaufsaktivitäten von Partnern im Exklusivbereich dürfen ausschließlich Produkte und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, die mit ihrer Verbindung mit dem Wettbewerb in Zusammenhang stehen.

Die UEFA oder ein von der UEFA beauftragter Dritter stellt die Werbebanden zur Verfügung (Mindesthöhe: 90 cm) und ist für den Aufbau sowie für den Abbau innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel verantwortlich. Sofern dies von der UEFA verlangt wird, ist der Verein dafür verantwortlich, seine bestehenden Banden zu entfernen, damit die Werbebanden installiert werden können. Der Verein hat für eine unbeeinträchtigte Sicht auf die Werbebanden von der Hauptkamera aus zu sorgen. Die Vereine haben sich an die Anweisungen der UEFA betreffend den Exklusivbereich zu halten und dürfen insbesondere kein Werbe- oder Dekorationsmaterial auf dem Rasen platzieren und dort keine Promotion-Aktivitäten durchführen.

Sämtliche Namensrechte für das Stadion, die vom Verein vergeben wurden, unterliegen den Anforderungen für die UEFA Europa League betreffend den Exklusivbereich. Dies bedeutet, dass kein Branding des Stadionsponsors (z.B. Name, Logo, Markenzeichen, graphische Elemente, Slogan oder Unternehmensfarben) im Exklusivbereich sichtbar sein darf.

Die Vereine dürfen für Spiele der K.-o.-Phase Werbe- und Promotion-Rechte für die Verwertung außerhalb des Exklusivbereichs verkaufen.

4.4. Pressekonferenzen und Interviews

Die Vereine haben sicherzustellen, dass am Tag vor einem jeden Spiel der UEFA Europa League und am Spieltag selbst keine Marken, Logos oder anderen Identifikationsmerkmale außer denjenigen der UEFA, des Wettbewerbs und/oder der Partner (wie von der UEFA angewiesen) bei Pressekonferenzen, Flash-Interviews, Super-Flash-Interviews oder in der Gemischten Zone sichtbar sind.

Bei Pressekonferenzen, Flash-Interviews und Super-Flash-Interviews aller Spiele der UEFA Europa League sind ausschließlich die in Absatz 4.2 c) oben erwähnten Medien-Präsentationswände und anderen Materialien bzw. Ersatz- und zusätzliches Material, das von der UEFA für Spiele ab dem Sechzehntelfinale hergestellt wurde, zu verwenden.

4.5. Eintrittskarten und offizielle Drucksachen

Im Rahmen der UEFA Europa League sind die Vereine für die Herstellung von Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen verantwortlich. Jegliche Drucksachen müssen jedoch von der UEFA genehmigt sein und ihrer Eintrittskartenpolitik entsprechen. Bei Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen, die sich auf UEFA-Europa-League-Spiele beziehen, sind ausschließlich Werbeaufdrucke von Partnern (wie von der UEFA festgelegt) zulässig.

Auf Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen der UEFA Europa League darf der Name des Stadionsponsors nur als Teil des Stadionnamens zum Zwecke der Benennung des Stadions aus Sicherheitsgründen und nur in einer nichtkommerziellen Schriftart und Farbe ohne Logos angebracht werden.

Die Herstellung jeglicher Eintrittskarten und anderer offizieller Drucksachen hat gemäß den Richtlinien der UEFA zu erfolgen.

4.6. Eintrittskarten und Hospitality für die UEFA und die Partner

Die Vereine verpflichten sich, der UEFA zuhanden der Partner für jedes Spiel der UEFA Europa League die folgende Anzahl Freikarten für den VIP-Bereich, einschließlich Pässen für den VIP-Hospitality-Bereich des Vereins, zur Verfügung zu stellen:

- a) Gruppenspiele: 75
- b) Sechzehntelfinale und Achtelfinale: 130
- c) Viertelfinale und Halbfinale: 200

Dabei darf die Anzahl dieser Karten 10 % der Sitzplatzkapazität des VIP-Bereichs nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist die Differenz mit Karten für zusammenliegende Plätze der nächsthöheren Kategorie in einem Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien zu kompensieren, wobei all diese Karten Pässe für den VIP-Hospitality-Bereich des Vereins beinhalten müssen. Auf Verlangen muss der Verein bis zu fünf der VIP-Karten-Inhaber der UEFA auf den bestmöglichen Plätzen neben dem UEFA-Spiellegierten und/oder

den höchsten Vertretern des Vereins (z.B. Vereinspräsident, Vorstands- oder Aufsichtsratsvorsitzender) unterbringen.

Reicht der VIP-Hospitality-Bereich des Heimvereins bei einem Spiel für die oben genannte Anzahl Personen nicht aus, hat der Heimverein (auf eigene Kosten) eine Alternativlösung zu finden, die mindestens denselben Standard bietet wie der vorhandene Bereich.

Die UEFA behält sich das Recht vor, im VIP-Hospitality-Bereich des Vereins Branding der UEFA Europa League und/oder der Partner anzubringen bzw. zu zeigen und/oder Partnerprodukte im VIP-Hospitality-Bereich des Vereins oder in alternativen Hospitality-Bereichen des Vereins anzubieten.

Die Partner erhalten zudem die Möglichkeit, eine vereinbarte Anzahl Kaufkarten zum Nominalwert zu erwerben, wobei die Plätze der zweithöchsten Kategorie ebenfalls zusammenliegen und sich in einem zentralen Bereich (d.h. nicht hinter dem Tor) befinden müssen.

- a) Gruppenspiele: mindestens 80 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 70 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie.
- b) Sechzehntelfinale und Achtelfinale: mindestens 210 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 200 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie.
- c) Viertelfinale und Halbfinale: mindestens 260 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 250 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie.

das Endspiel ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Alle Eintrittskarten müssen offizielle UEFA-Europa-League-Eintrittskarten sein.

Die Partner dürfen Eintrittskarten, die sie von den Vereinen gemäß diesem Absatz 4.6 erhalten haben, für Promotionzwecke verwenden.

Die Vereine sind für die Ausgabe von Eintrittskarten und Hospitality-Pässen an die UEFA und/oder die Partner gemäß den Anweisungen der UEFA verantwortlich.

4.7. Mindestanforderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf der Vereine

Die Vereine haben zu gewährleisten, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf für die Spiele mindestens folgende Anforderungen enthalten:

- a) Niemand darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA im und um das Stadion Werbe- oder kommerzielle Aktivitäten durchführen.
- b) Die Eintrittskarten dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht für kommerzielle Zwecke wie für Promotion, Werbung, als Preis in einem Wettbewerb oder Gewinnspiel oder als Teil eines Gästearrangements oder einer Pauschalreise verwendet werden.

- c) Jede Person, die das Spiel besucht, anerkennt, dass von ihr Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können, die in Form von Standbildern oder mittels Audio- bzw. Videoausstrahlung im Zusammenhang mit dem Spiel kostenlos verwertet werden können.
- d) Niemand, der das Spiel besucht, darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA Ton- oder Bildaufnahmen, Daten, Statistiken und/oder Beschreibungen des Spiels für andere als private Zwecke aufzeichnen, übertragen oder verwerten.

4.8. Parkplätze

Die Vereine haben für jedes Spiel die folgende Anzahl Parkplätze zur Verfügung zu stellen:

- a) Gruppenspiele: 60
- b) Sechzehntel- und Achtelfinale: 80
- c) Viertel- und Halbfinale: 100

Diese Parkplätze müssen sich in einer bevorzugten Lage befinden und wenn möglich einfachen Zugang zum VIP-Hospitality-Bereich des Vereins bieten.

Die Vereine sind für die Ausgabe von Parkausweisen an die UEFA und/oder die Partner gemäß den Anweisungen der UEFA verantwortlich.

Zudem müssen die Vereine auf Verlangen der UEFA dieser bzw. einem von deren Partnern einen Standort am oder in der Nähe des Stadions zuweisen, an dem der UEFA-Europa-League-Werbetruck geparkt werden kann und an dem alle damit im Zusammenhang stehenden interaktiven und Merchandising-Aktivitäten durchgeführt werden können.

4.9. Akkreditierungen

Die UEFA stellt den Partnern in Zusammenarbeit mit dem Heimverein eine zu vereinbarende Anzahl Akkreditierungen zur Verfügung. Die Akkreditierung soll in jedem Fall sicherstellen, dass sämtliche Dienstleistungen vor, während und nach den Spielen erbracht werden können.

4.10. Kooperation

Die Vereine verpflichten sich, eng mit der UEFA zusammenzuarbeiten. Jeder Verein muss einen Verantwortlichen bezeichnen, der für administrative Fragen und insbesondere für die gesamte Koordination zwischen dem Verein und der UEFA zuständig ist. Die Vereine stellen der UEFA kostenlos die in vorliegendem Anhang aufgeführten Dienstleistungen, Anlagen und Bereiche zur Verfügung, die für die Umsetzung der Aufgaben der UEFA gemäß vorliegendem Reglement notwendig sind. Die Vereine unternehmen die notwendigen Anstrengungen, um der UEFA und der in ihrem Auftrag handelnden Agentur die erforderlichen Büro- und Lagerräumlichkeiten innerhalb des Stadions kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Vereine verpflichten sich zur vollen Unterstützung bei der Zolabfertigung des Materials der UEFA oder ihrer Partner oder Agenturen.

5. Lizenzierung

5.1. Aufgaben der Vereine

Die Vereine haben die bestmögliche Unterstützung für die Umsetzung des Lizenzierungsprogrammes der UEFA Europa League zu gewährleisten.

5.2. Bewilligung durch die Vereine

Der Einbezug eines Vereins in spezifische Lizenzierungsprojekte bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des betreffenden Vereins. Ein entsprechender Vertrag wird von der UEFA erstellt und dem Verein zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

5.3. Lizenzierung für das Endspiel

Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang VII dürfen die am Endspiel teilnehmenden Vereine ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keinerlei endspielbezogene Produkte entwickeln, herstellen oder vertreiben.

Für Lizenzierungsprojekte, die das Endspiel umfassen, müssen die teilnehmenden Vereine ihren jeweiligen Verhältnissen angepasste Anstrengungen unternehmen, um ihre Teilnahme an solchen Projekten sicherzustellen.

6. DATEN

6.1. Datenrechte

- a) Die UEFA hat das Recht, Daten an allen Spielen des Wettbewerbs zu verwerten und Dritte damit zu beauftragen, dies zu tun.
- b) Die Vereine haben das Recht, Daten zu ihren UEFA-Europa-League-Spielen zusammenzustellen und diese und andere Daten zur UEFA Europa League und den Entscheidungsspielen für interne Trainings- oder Ausbildungszwecke zu verwenden und auf der offiziellen Vereinsplattform zu veröffentlichen. Jede andere Verwertung von Datenrechten durch die Vereine ist unzulässig.

6.2. Verbindung von Dritten

Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit solchen Daten zur UEFA Europa League geben (um die Exklusivität der offiziellen Partner der UEFA Europa League zu gewährleisten). Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und (i) solchen Daten oder (ii) der UEFA Europa League herstellt.

7. DETAILLIERTE ANGABEN

Detaillierte Informationen zu kommerziellen Angaben sind dem *UEFA Europa League Club Manual* und dem *UEFA Europa League Brand Manual* zu entnehmen.

ANHANG VII – RICHTLINIEN ZU DEN MEDIENRECHTEN DER VEREINE FÜR DIE UEFA EUROPA LEAGUE

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zu den *Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League* (nachfolgend „die vorliegenden Richtlinien“) haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Medienpartner des Vereins	Partner, mit denen ein Verein einen Vertrag abschließt oder die er einsetzt, um in seinem Auftrag bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschließlich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media);
Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung	Medienrechte an der zeitversetzten, audiovisuellen Übertragung von Spielen der UEFA Europa League, an denen der Verein teilgenommen hat;
Live-Rechte	Medienrechte an der audiovisuellen Live-Übertragung von Spielen der UEFA Europa League, an denen der Verein teilnimmt;
Medienrechte	vgl. Definition in Absatz 26.01 des vorliegenden Reglements;
Offizielle Vereinsplattform(en)	jeglicher offizielle Dienst eines Vereins (der als solcher vom Verein anerkannt ist, mit dem Branding des Vereins versehen ist und ausschließlich dem Verein gewidmet ist), der auf einer Medienplattform zur Verfügung gestellt wird (z.B. auf einem Vereinssender);
Medienpartner der UEFA	Partner, mit denen die UEFA einen Vertrag abschließt oder die sie einsetzt, um bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschließlich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media).

- 1.1. Die zentrale Vermarktung ist für die Solidarität und für das Branding der UEFA Europa League von entscheidender Bedeutung. Daher werden die wesentlichen audiovisuellen Medienrechte an der UEFA Europa League (Live-Rechte und bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung) ausschließlich zentral von der UEFA vermarktet. Die Nettoeinnahmen, die die UEFA durch die zentrale Vermarktung erzielt, werden auf die Vereine verteilt und für Solidaritätszahlungen verwendet.
- 1.2. Auch die Vereine haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, für ihre Marken zu werben, insbesondere durch die Verwertung der Medienrechte an der UEFA Europa League.
- 1.3. Nach Konsultationen zwischen der UEFA und den Vereinen hat die UEFA die vorliegenden Richtlinien herausgegeben, in denen die Bedingungen für die Verwertung bestimmter Rechte an der UEFA Europa League durch die Vereine erläutert werden.
- 1.4. Die Einhaltung dieser Grundsätze durch alle Parteien ist für den Gesamterfolg des Systems der kommerziellen Verwertung von entscheidender Bedeutung. Wenn ein Verein über seine offiziellen Vereinsplattformen und/oder seine Medienpartner gegen die vorliegenden Richtlinien verstößt, verhängt das zuständige Organ der UEFA unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Reglements Disziplinarmaßnahmen und/oder wirtschaftliche Sanktionen (einschließlich der Vorenthaltung von Sieg- und/oder Startprämien) gegen den Verein (zusätzlich zu möglichen anderen, ordentlichen Rechtsmitteln).
- 1.5. Alle Medienrechte, die gemäß den vorliegenden Richtlinien nicht an Vereine vergeben werden, dürfen ausschließlich von der UEFA verwertet werden. Alle Medienrechte, die von der UEFA verwertet und/oder zentral vermarktet werden, dürfen nach Ermessen der UEFA (i) von den Partnern der UEFA gemäß von der UEFA festzulegenden Bedingungen oder (ii) von der UEFA selbst und insbesondere über ihre digitalen Mediendienste (einschließlich Diensten auf Plattformen von Dritten) verwertet werden.
- 1.6. Die offiziellen Vereinsplattformen und/oder die Medienpartner der Vereine haben (vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Einhaltung der von der UEFA festgelegten Meldefristen und Bedingungen und der Übernahme aller technischen Kosten) das Recht auf:
 - a) Kommentatorenplätze für die Verwertung der Medienrechte der Vereine über die offiziellen Vereinsplattformen und/oder für die Medienpartner der Vereine;
 - b) Zutritt zur Gemischten Zone;
 - c) Zutritt zu den Pressekonferenzen.

Wenn die Verfügbarkeit bzw. der Zutritt beschränkt ist, haben die Medienpartner der UEFA erste Priorität, die offiziellen Vereinsplattformen (und/oder die Medienpartner der Vereine bei einer Verwertung von Live-Audio- und/oder audiovisuellen Medienrechten) zweite Priorität und die

Medienpartner der Vereine und die Nicht-Rechteinhaber (nur für den Zugang zur Gemischten Zone und zu den Pressekonferenzen) dritte Priorität.

Grundsätzlich werden Produktionsrechte, die in dieser Ziffer 1.6 nicht erwähnt sind, den offiziellen Vereinsplattformen und/oder den Medienpartnern der Vereine nicht gewährt. Vor-Ort-Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden vom Spielortverantwortlichen der UEFA getroffen.

- 1.7. Die UEFA hat ein Video-Archiv eingerichtet, aus dem die Vereine Filmmaterial zu ihren eigenen Spielen für die Verwertung ihrer Medienrechte gemäß den vorliegenden Richtlinien erhalten können (vorbehaltlich des Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Entnahme des Filmmaterials).
- 1.8. Zudem können die Vereine auf Anfrage bei der UEFA und vorbehaltlich des Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung und der Übernahme der technischen Kosten durch den Verein Zugriff auf das Rohmaterial (raw feed) erhalten; bei Heimspielen erfolgt der Zugriff über den Übertragungswagen, bei Auswärtsspielen über den entsprechenden Satelliten.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (GELTEN FÜR ALLE MEDIENRECHTE, DIE VON DEN VEREINEN VERWERTET WERDEN)

- 2.1. Alle kommerziellen Verträge, die ein Verein für die Verwertung von Medienrechten über die offiziellen Vereinsplattformen und/oder durch die Medienpartner des Vereins abschließt, müssen die vorliegenden Richtlinien enthalten, damit diese für den Verein, seine offiziellen Vereinsplattformen, Medienpartner und Diensteanbieter verbindlich sind.
- 2.2. Die Vereine sind gegenüber der UEFA für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien durch ihre offiziellen Vereinsplattformen, Medienpartner und Diensteanbieter verantwortlich und haftbar.
- 2.3. Unbeschadet Absatz 27.14 des vorliegenden Reglements beträgt die maximale Laufzeit solcher kommerziellen Verträge drei UEFA-Europa-League-Spielzeiten (2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015) und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2015.
- 2.4. Die Vereine können Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung zeitlich unbegrenzt weiterverwerten, unabhängig davon, ob sie an der UEFA Europa League der laufenden Spielzeit teilnehmen. Es gelten die Bedingungen der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League*.
- 2.5. Den Vereinen ist es untersagt, ein Programm oder Produkt zu entwickeln, das mit einem von der UEFA zentral vermarkteten Programm oder Produkt zur UEFA, zur UEFA Europa League konkurriert. Aus diesem Grund dürfen die Vereine weder ihre Rechte mit den Rechten eines anderen Vereins, der an der UEFA Europa League teilnimmt, bündeln (auch nicht im Zusammenhang mit ihren offiziellen Vereinsplattformen) noch ihren Medienpartnern erlauben, Rechte zu bündeln. Zudem dürfen Programme bzw. Produkte, mit denen ein

Verein seine Rechte verwertet, keine Inhalte von Spielen der UEFA Europa League enthalten, an denen der Verein nicht teilnimmt.

- 2.6.** Alle von den Vereinen, den offiziellen Vereinsplattformen und/oder den Medienpartnern der Vereine verwerteten Rechte müssen als Rechte des Vereins identifizierbar sein (damit kein Konkurrenzprogramm bzw. -produkt zu dem von der UEFA zentral vermarkteten Programm bzw. Produkt zur UEFA, zur UEFA Europa League geschaffen wird). Ebenso verwertet die UEFA keine Rechte durch Programme oder Produkte, die einem einzelnen Verein gewidmet sind (um kein Konkurrenzprogramm bzw. -produkt zu einem Vereinsprogramm bzw. produkt zu schaffen).
- 2.7.** Den Vereinen, offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartnern der Vereine ist es untersagt, das Logo, den Namen, die Musik, die Typografie, den Pokal oder andere Designs oder Grafiken der UEFA Europa League, einschließlich Abbildungen oder Grafiken des offiziellen Balls, zu verwenden. Die UEFA gesteht indessen in der Praxis folgende begrenzte Ausnahmen von der obigen Bestimmung zu: (i) On-Screen-Grafiken und On-Screen-Credits, die vom Host Broadcaster in das Rohmaterial (raw feed) integriert werden (nicht zulässig ist hingegen die Verwendung von Anfangs- und Schlusssequenzen sowie von Spiel- und Pausentrennern („Bumpers“) der UEFA Europa League); (ii) die Verwendung des Namens „UEFA Europa League“ in einer Standardtypografie (ausdrücklich hiervon ausgenommen ist die UEFA-Europa-League-Typografie) in einem beschreibenden Kontext, um die Konsumenten darüber zu informieren, dass es um die UEFA Europa League geht, oder in einem rein redaktionellen/beschreibenden Kontext; und (iii) das Vorhandensein des Pokals auf einem Bild des Siegerevereins.
- 2.8.** Die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine dürfen sich nicht als Partner der UEFA Europa League präsentieren oder auf andere Weise direkt oder indirekt sich selbst und/oder Dritte, Produkte oder Dienstleistungen mit der UEFA Europa League in Verbindung bringen.
- 2.9.** Alle Schutz- und Urheberrechte an den Bildern, am Filmmaterial, am Namen, am Logo, an der Musik, am Branding und an anderem Material der UEFA Europa League sind und bleiben ausschließliches Eigentum der UEFA.
- 2.10.** Wenn ein Verein über seine offiziellen Vereinsplattformen oder seine Medienpartner Medienrechte gemäß den vorliegenden Richtlinien verwertet, darf nichts am Rohmaterial (raw feed) verändert werden, weder durch Hinzufügen oder Entfernen noch durch Bearbeiten oder Ändern von Grafiken, On-Screen-Credits oder anderen Branding-Elementen. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

 - a) Der Verein, die offizielle Vereinsplattform und/oder der Medienpartner des Vereins dürfen das übliche Identifikationslogo ihres Unternehmens bzw. ihres Fernsehkanals hinzufügen, sofern das Logo so in einer Ecke des Bildschirms platziert wird, dass es die im Rohmaterial (raw feed)

enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdeckt oder stört.

- b) Der Verein, die offizielle Vereinsplattform und/oder der Medienpartner des Vereins dürfen kleine Zeit- und/oder Spielstandanzeigen und/oder ihre übliche Bildunterschrift mit dem Namen des Kommentators hinzufügen, sofern diese so platziert werden, dass sie die im Signal enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdecken oder stören.

- 2.11.** Die Vereine sind gegenüber der UEFA für den Schutz des Filmmaterials / des Signals / der Übertragung vor Piraterie und nicht genehmigter Ausstrahlung / Verwendung der Inhalte verantwortlich. Deshalb müssen sie alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen (und gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine dasselbe tun), um eine nicht genehmigte teilweise oder vollständige Verwendung, Ausstrahlung oder Weitergabe des oben erwähnten Audio-, visuellen und/oder audiovisuellen Materials der UEFA Europa League zu verhindern. Zusätzlich zu den Sanktionen, die der UEFA gemäß Ziffer 1.4 der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung stehen, kann die UEFA von jedem Verein, der den Schutz dieses Materials nicht sicherstellt oder nicht gewährleistet, dass seine offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner das Material schützen, verlangen, dass der Inhalt unverzüglich aus dem betreffenden Programm oder Produkt bzw. von der entsprechenden Plattform entfernt wird.
- 2.12.** Alle technischen Übertragungen (zu und zwischen Übertragungseinrichtungen, einschließlich der Uplinks oder Downlinks) von Vereinen, offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartnern der Vereine müssen stark verschlüsselt und dürfen nur auf Conditional-Access-Basis zugänglich sein.
- 2.13.** Die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine unterliegen allen von der UEFA herausgegebenen Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen, einschließlich allen Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen, die die UEFA gegebenenfalls für die Medienpartner der UEFA herausgibt.
- 2.14.** Damit sich die UEFA eine Gesamtübersicht über die Verwertung der Medienrechte an der UEFA Europa League durch alle teilnehmenden Vereine verschaffen kann, müssen die Vereine, die Medienrechte verwerten oder verwerten wollen, der UEFA auf deren Verlangen entsprechende Informationen zu dieser Verwertung zukommen lassen. Die Vereine erhalten von der UEFA auf Antrag entsprechende Angaben zur Verwertung durch die Medienpartner der UEFA. Vereine, die keine Verwertung von Medienrechten beabsichtigen, haben die UEFA vor Beginn der betreffenden Spielzeit davon in Kenntnis zu setzen.

3. AUDIOVISUELLE MEDIENRECHTE

- 3.1.** Aufgrund der Konvergenz der Technologien, über die audiovisuelle Inhalte ausgestrahlt werden können, hat die UEFA einen plattformneutralen Ansatz gewählt. Die Medienrechte wurden auf der Basis eines Zeitfenster-Ansatzes definiert (d.h. es wird zwischen Live-Rechten und Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung unterschieden).

A. Verwertung von Live-Rechten

- 3.2.** Die Vereine dürfen Live-Rechte in EU- und EWR-Ländern nur verwerten, wenn diese Rechte in dem betreffenden Land nicht von einem Medienpartner der UEFA erworben wurden. Die UEFA teilt den Vereinen rechtzeitig mit, in welchen EU- und EWR-Ländern es ihr nicht gelungen ist, die entsprechenden Live-Rechte zu verkaufen.
- 3.3.** Jegliche Verwertung solcher Live-Rechte durch Vereine, offizielle Vereinsplattformen und/oder Medienpartner der Vereine hat strikt nach den folgenden Bedingungen zu erfolgen:
- a) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.
 - b) Alle Ausstrahlungen und Übertragungen (einschließlich der Uplinks oder Downlinks) müssen verschlüsselt und dürfen nur auf Conditional-Access-Basis zugänglich sein. Außerdem müssen die Vereine, die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine gewährleisten, dass kein Overspill und keine Übertragung oder Ausstrahlung außerhalb des Gebiets / der Gebiete erfolgen, in dem / denen die Vereine zum Verkauf von Live-Rechten (und anschließend zur Übertragung und/oder Ausstrahlung) gemäß dem vorliegenden Reglement berechtigt sind.
 - c) Die Sendung ist nur auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen oder Pay-per-View) verfügbar.
- 3.4.** Die Vereine sind nicht berechtigt, Produkte bzw. Programme zu schaffen, die in Konkurrenz zu den audiovisuellen Live-Medienrechten stehen, die von der UEFA zentral vermarktet werden. So ist es den Vereinen beispielsweise untersagt, einen Live-Quasi-Video-Service zu entwickeln, indem sie einen Audio-/Radio-Kommentar mit sequenziellen Fotos oder Standbildern kombinieren.

B. Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung

- 3.5.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des obigen Abschnitts A sind die Vereine unabhängig von der Übertragungstechnik oder Plattform nicht berechtigt, vor dem Ablauf der in diesem Abschnitt B erläuterten, maßgebenden Sperrfristen jegliche Form von audiovisuellen Medienrechten zu verwerten.
- 3.6.** Nach dem Ablauf der Sperrfristen können die Vereine bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung gemäß den in diesem Abschnitt B festgelegten Bedingungen weltweit auf nichtexklusiver Basis verwerten.

Offizielle Vereinsplattform

- 3.7.** Zwischen 24.00 Uhr (MEZ oder Ortszeit, gemäß Punkten 3.7 c) und d) unten) des Tages, an dem das Spiel endet, und Sonntag, 24.00 Uhr (MEZ) (beim Endspiel Freitag, 24.00 Uhr (MEZ)) können alle Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung (ob Clips oder Sendungen betreffend) von den Vereinen auf ihren offiziellen Vereinsplattformen unter folgenden Bedingungen verwertet werden:
- a) Die Clips und Sendungen werden nur auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt.
 - b) Auf jeder der offiziellen Vereinsplattformen darf nur ein einziger (d.h. nur einer zu jedem beliebigen Zeitpunkt), höchstens einminütiger Werbeclip über den Auftritt des betreffenden Vereins in der UEFA Europa League ohne Möglichkeit zum Herunterladen und mit kostenlosem Zugang ausgestrahlt werden. Ein solcher Clip darf bis 24.00 (MEZ) des Tages, an dem das Spiel endet, kein Filmmaterial des betreffenden Spiels enthalten.
 - c) In Video-on-Demand-(VoD)-/Pull-Diensten, bei denen der Ausstrahlungszeitpunkt vom Nutzer frei gewählt werden kann, dürfen die Clips und Sendungen nicht vor 24.00 Uhr (MEZ) nach Abschluss des betreffenden Spiels zur Verfügung gestellt werden.
 - d) In linearen Mediendiensten/Push-Diensten, bei denen der Zeitpunkt der Ausstrahlung von der offiziellen Vereinsplattform geplant und festgelegt wird, dürfen die Clips und Sendungen am Tag, an dem das betreffende Spiel endet, nicht vor dem späteren der folgenden beiden Zeitpunkte zur Verfügung gestellt werden: (i) 24.00 Uhr (MEZ) oder (ii) 24.00 Uhr Ortszeit in dem Land, in dem die Verwertung erfolgt (bzw. im maßgebenden Landesteil, wenn das betreffende Land sich über mehr als eine Zeitzone erstreckt).

Falls die offizielle Vereinsplattform nicht in der Lage ist, ihre Ausstrahlung auf die einzelnen Zeitzonen innerhalb eines bestimmten Landes zu begrenzen, darf der betreffende Clip oder die betreffende Sendung erst um 24.00 (MEZ) Ortszeit in der spätesten Zeitzone dieses Landes zur Verfügung gestellt werden. So kann eine offizielle Vereinsplattform, die in Australien sendet, jedoch nicht in der Lage ist, ihr Signal geografisch

aufzuteilen, die Rechte auf die zeitversetzte Ausstrahlung in Sydney nicht vor 24.00 Uhr Ortszeit in Perth verwerten.

Zudem ist keine Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung über lineare Mediendienste/Push-Dienste parallel zu (i) Spielen der UEFA Europa League und/oder (ii) Spielen der UEFA Champions League bzw. Playoffs hierzu zulässig.

- e) Alle Ausstrahlungen und Übertragungen von Clips (vorbehaltlich Punkt 3.7 b) oben) und Sendungen müssen verschlüsselt und dürfen nur auf einer Conditional-Access-Basis zugänglich sein.
- f) Clips und Sendungen dürfen vollständig (d.h. zu 100 %) der UEFA Europa League gewidmet sein.
- g) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.

3.8. Nach Sonntag, 24.00 Uhr (MEZ) (beim Endspiel Samstag, 24.00 Uhr (MEZ)) können die Vereine unter folgenden Bedingungen die Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung auf den offiziellen Vereinsplattformen weiterhin selbst verwerten:

- a) In Video-on-Demand-/Pull-Diensten, bei denen der Ausstrahlungszeitpunkt vom Nutzer frei gewählt werden kann, dürfen die Clips und Sendungen frei empfangbar und/oder auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden.
- b) In linearen Mediendiensten/Push-Diensten, bei denen der Zeitpunkt der Ausstrahlung von der offiziellen Vereinsplattform geplant und festgelegt wird, dürfen die Clips und Sendungen frei empfangbar und/oder auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden. Allerdings ist keine Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung über lineare Mediendienste/Push-Dienste parallel zu (i) Spielen der UEFA Europa League und/oder (ii) Spielen der UEFA Champions League bzw. Playoffs hierzu zulässig.
- c) Clips und Sendungen dürfen vollständig (d.h. zu 100 %) der UEFA Europa League gewidmet sein.
- d) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.

Medienpartner der Vereine

- 3.9.** Zwischen Freitag, 24.00 Uhr (MEZ) und Sonntag, 24.00 Uhr (MEZ) (beim Endspiel zwischen Donnerstag, 24.00 Uhr (MEZ) und Samstag, 24.00 Uhr (MEZ)) können die Vereine bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung als Teil einer Vereinsmagazin-Sendung unter folgenden Bedingungen in Lizenz an Medienpartner der Vereine übertragen:
- a) Bei der Sendung muss es sich um eine Sendung des Vereins handeln und vollständig dem Verein gewidmet sein (z.B. „The Tottenham Hotspur FC Hour“). Die UEFA anerkennt jedoch, dass ein kommunaler oder regionaler Medienpartner des Vereins eine gemeinsame Sendung über diesen und einen anderen Verein derselben Stadt bzw. Region zusammenstellen kann (z.B. die Sendung „The Tottenham Hotspur FC and Fulham FC Hour“, die von einem regionalen Medienpartner der Vereine im Großraum London ausgestrahlt wird).
 - b) Die Sendung darf frei empfangbar und/oder auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Die Sendung darf in linearen Mediendiensten/Push-Diensten, bei denen der Zeitpunkt der Ausstrahlung von der offiziellen Vereinsplattform geplant und festgelegt wird, zur Verfügung gestellt werden. Allerdings ist keine Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung über lineare Mediendienste/Push-Dienste parallel zu (i) Spielen der UEFA Europa League und/oder (ii) Spielen der UEFA Champions League bzw. Playoffs hierzu zulässig.
 - d) Keine einzelne Sendung darf zu mehr als 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal). Ausgenommen hiervon ist eine Sendung des Siegerevereins der UEFA Europa League über das Endspiel (die zu 100 % aus Inhalten zum Endspiel bestehen darf).
 - e) Höchstens zwei Vereine dürfen dem gleichen Medienpartner das Recht übertragen, während eines bestimmten Zeitraums ihre Vereinsmagazin-Sendungen auf dem gleichen Kanal auszustrahlen, und höchstens vier Vereine können ein solches Recht dem gleichen Medienpartner für die Verwertung auf der gleichen Internet-Plattform übertragen. Zwischen dem Ende der linearen/Push-Verwertung einer Vereinsmagazin-Sendung und dem Beginn der linearen/Push-Verwertung einer anderen Vereinsmagazin-Sendung auf dem gleichen Kanal (unabhängig davon, ob diese demselben oder einem anderen Verein gewidmet ist) muss ein Zeitabstand von mindestens vier Stunden bestehen.

- f) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.
- 3.10.** Nach Sonntag, 24.00 Uhr (MEZ) (beim Endspiel Freitag, 24.00 Uhr (MEZ)) können die Vereine bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung als Teil einer Vereinsmagazin-Sendung gemäß Ziffer 3.9 oben weiterhin in Lizenz an die Medienpartner der Vereine übertragen, wobei die Bestimmungen von Punkt 3.9 e) oben nicht länger gelten.

C. Verwertung über unveränderbare Datenträger (Fixed Media)

- 3.11.** Für die Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung über unveränderbare audiovisuelle Datenträger gelten die folgenden Bedingungen:
- a) Eine solche Verwertung ist möglich ab Freitag, 24.00 Uhr (MEZ).
 - b) Das Produkt muss als Vereinsprodukt identifizierbar und dem Verein gewidmet sein (z.B. „Die Geschichte des FC Zenit St. Petersburg“).
 - c) Kein einzelnes Produkt darf zu mehr als 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal). Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Produkt des Siegervereins der UEFA Europa League über das Endspiel, das zu 100 % aus Inhalten zum Endspiel bestehen darf und separat vertrieben wird.
 - d) Unveränderbare Datenträger können verwendet werden, um Filmmaterial über die Spiele der UEFA Europa League in Kombination mit anderen redaktionellen Elementen wiederzugeben; sie dürfen jedoch keine anderen Inhalte umfassen (beispielsweise Videospiele oder interaktive Ratespiele), und ihre einzige Funktion besteht in der Speicherung der oben genannten Inhalte.
 - e) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.
 - f) Falls eine Produktreihe (d.h. mehrere DVDs zum selben Thema und mit ähnlichen Merkmalen bezüglich Name, Branding, Verpackung, Vertrieb und/oder Vermarktung) hergestellt wird, gilt (i) diese Reihe und (ii) jedes Produkt, das einen Teil der Reihe bildet, im Rahmen dieses Abschnitts C jeweils als ein Produkt.

Beispiel:

Innerhalb einer DVD-Reihe zur Geschichte des FC Sevilla:

- i) darf die DVD-Reihe insgesamt zu höchstens 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal);
- ii) darf jede einzelne DVD zu höchstens 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal). Ausgenommen hiervon ist eine DVD zu einem Endspiel, das vom FC Sevilla gewonnen wurde.

D. Pokal der europäischen Meistervereine, UEFA-Pokal und Pokal der europäischen Pokalsieger

- 3.12.** Die in den Abschnitten B und C erläuterten Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung können von den jeweils beteiligten Vereinen auch im Zusammenhang mit folgenden Spielen verwertet und/oder in Lizenz übertragen werden: (i) alle Endspiele des Pokals der europäischen Meistervereine von 1956 bis 1992; (ii) alle Endspiele des Pokals der europäischen Pokalsieger; (iii) alle Endspiele des UEFA-Pokals von 1998 bis 2006; (iv) alle Viertelfinalbegegnungen, Halbfinalbegegnungen und Endspiele des UEFA-Pokals von 2007 bis 2009. Dies gilt nur für diejenigen Vereine, die an diesen Spielen teilgenommen haben (auf nichtexklusiver Basis, jedoch gemäß den in den Abschnitten B und C festgelegten Bedingungen).
- 3.13.** Die Vereine erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Reglements die Medienrechte für folgende Spiele auf nichtexklusiver Basis verwerten und in Lizenz übertragen kann: (i) alle übrigen Spiele des Pokals der europäischen Meistervereine von 1956 bis 1992, und (ii) alle übrigen Spiele (a) des UEFA-Pokals und (b) des Pokals der europäischen Pokalsieger, die nicht zentral von der UEFA vermarktet wurden.
- 3.14.** Die UEFA und die Vereine vereinbaren, dass sie sich gegenseitig in angemessener Form unterstützen, um das Material zu beschaffen, das für die Verwertung der in den Ziffern 3.12 und 3.13 aufgeführten Rechte erforderlich ist.

4. AUDIO-RECHTE

- 4.1.** Die UEFA kann die Audio-Rechte an allen Spielen der UEFA Europa League auf nichtexklusiver Basis verwerten. Den Vereinen werden zu gegebener Zeit die Namen der Medienpartner der UEFA mitgeteilt, an die diese Rechte in

Lizenz übertragen hat. Die Vereine dürfen von diesen Medienpartnern der UEFA keine Gebühren verlangen.

- 4.2. Die Vereine können die Audio-Rechte für ihre Heimspiele (selbst oder über ihre offiziellen Vereinsplattformen und/oder ihre Medienpartner) auf nichtexklusiver Basis verwerten (mit Ausnahme des Endspiels). Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Ziffer 4 können die Vereine von Partnern, an die sie Audio-Rechte vergeben, eine Gebühr verlangen. Die Vergabe von Unterlizenzen durch die offiziellen Vereinsplattformen und/oder die Medienpartner der Vereine ist nicht gestattet.
- 4.3. Die Vereine können saisonweise nichtexklusive Audio-Rechte (unabhängig von der Übertragungstechnologie) für ihre Heimspiele an zwei einheimische Medienpartner (nachfolgend „einheimische Medienpartner“) vergeben. Die technischen Kosten, die solchen einheimischen Medienpartnern von den Vereinen in Rechnung gestellt werden, dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 4.4. Auf Anfrage eines Gastvereins muss der Heimverein zwei (als solche vom Gastverein gemäß Ziffer 4.3 ausgewiesenen) einheimischen Medienpartnern des Gastvereins gegen Übernahme der technischen Kosten Audio-Rechte für das Spiel einräumen. Die technischen Kosten dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. All diesen einheimischen Medienpartnern müssen die notwendigen technischen Vorrichtungen und Kommentatorenplätze im Stadion zur Verfügung gestellt werden.
- 4.6. Auf Anfrage von Gastvereinen können die Heimvereine mit diesen Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschließen.
- 4.7. Grundsätzlich haben die Vereine Anrecht auf gebührenfreie Audio-Berichterstattung über ihre eigenen UEFA-Europa-League-Spiele auf ihren offiziellen Vereinsplattformen. Benötigt die offizielle Vereinsplattform zur Nutzung dieses Rechts Zugang zu technischen Einrichtungen im Stadion und/oder an anderer Stelle, so muss der Heimverein dem Gastverein den Zugang und die Einrichtungen vorbehaltlich Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung stellen.
- 4.8. Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.

ANHANG VIII – LOKAL AUSGEBILDETE SPIELER

Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A (wie in Artikel 18 beschrieben) erfüllt werden können:

	TOTAL LISTE A (möglich)	„FREIE“ SPIELER	VOM VEREIN AUSGEBILDET	VOM VERBAND AUSGEBILDET	TOTAL LISTE A (effektiv)
1	25	17	8	0	25
2	25	17	7	1	25
3	25	17	7	0	24
4	25	17	6	2	25
5	25	17	6	1	24
6	25	17	6	0	23
7	25	17	5	3	25
8	25	17	5	2	24
9	25	17	5	1	23
10	25	17	5	0	22
11	25	17	4	4	25
12	25	17	4	3	24
13	25	17	4	2	23
14	25	17	4	1	22
15	25	17	4	0	21
16	25	17	3	4	24
17	25	17	3	3	23

	TOTAL LISTE A (möglich)	„FREIE“ SPIELER	VOM VEREIN AUSGEBILDET	VOM VERBAND AUSGEBILDET	TOTAL LISTE A (effektiv)
18	25	17	3	2	22
19	25	17	3	1	21
20	25	17	3	0	20
21	25	17	2	4	23
22	25	17	2	3	22
23	25	17	2	2	21
24	25	17	2	1	20
25	25	17	2	0	19
26	25	17	1	4	22
27	25	17	1	3	21
28	25	17	1	2	20
29	25	17	1	1	19
30	25	17	1	0	18
31	25	17	0	4	21
32	25	17	0	3	20
33	25	17	0	2	19
34	25	17	0	1	18
35	25	17	0	0	17

INDEX

Achtelfinale.....	13	Gruppenphase.....	12
Ankunft der Mannschaften.....	26	Halbfinale.....	14
Ankunft von Schiedsrichtern.....	37	Halbzeitpause.....	29
Anmeldung.....	1	Händeschütteln.....	26
Anstoßzeiten.....	18	Hemdsponsor.....	34
Anwendungsbereich.....	1	Hymnen.....	26
Anzahl Vereine pro UEFA-		Integrität des Wettbewerbs.....	1, 6
Mitgliedsverband.....	1	Kartenzuteilung.....	25
Auslosung.....	15	Koeffizientenrangliste.....	52
Ausnahmen zu einem		Kommerzielle Angelegenheiten.....	74
infrastrukturellen Kriterium.....	20	Kommerzielle Rechte.....	41
Ausrüstung.....	33	Kosten.....	18
Auswärtstore.....	14	Kunstrasenstandard.....	22
Auswechselfeln.....	25	Liste A.....	30
Bälle.....	36	Liste B.....	32
Berechnung der		Lokal ausgebildete Spieler.....	30, 96
Koeffizientenrangliste.....	52	Medaillen.....	9
Bestätigung der Spielpaarungen.....	19	Medienangelegenheiten.....	55
Bezeichnung von Schiedsrichtern.....	37	Medienanordnung bei UEFA-	
Disziplinarrecht und -verfahren.....	38	Spielen.....	67
Doping.....	39	Medizinische Anforderungen.....	27
Einlaufmusik.....	26	Nachmeldung.....	32
Einnahmen aus Verträgen		Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter.....	37
betreffend die UEFA Europa		Nicht zur Spielkleidung gehörige	
League.....	40	Artikel.....	36
Eintrittskarten.....	40	Öffentliche Bildschirme.....	24
Eintrittsliste für die UEFA-		Offizieller Ball.....	36
Klubwettbewerbe 2014/15.....	49	Pause vor Verlängerung.....	29
Elfmeterschießen.....	29	Pflichten der Vereine.....	7
Endspiel.....	14, 20	Playoffs.....	11
Ersatzbänke.....	26	Pokal.....	9
Ersetzen von Spielern auf dem		Protest.....	39
Spielblatt.....	28	Qualifikationsphase.....	11
Farben.....	33	Respekt-Abzeichen.....	36
Feldverweis.....	38	Respekt-Fairplay-Bewertung.....	69
Finanzielle Bestimmungen.....	39	Richtlinien zu den Medienrechten.....	84
Flaggen.....	24	Runden.....	11
Flutlichtanlage.....	22	Schiedsgericht des Sports.....	47
Frist für Wechsel des		Schiedsrichter.....	37
Hemdsponsors.....	35	Schiedsrichter-Begleitperson.....	38
Gelbe Karte.....	38	Schiedsrichterkosten.....	39
Genehmigungsverfahren.....	33	Schutz- und Urheberrechte.....	46
Großbildschirme.....	23	Sechzehntelfinale.....	13
Gruppenbildung.....	14	Setzen von Vereinen.....	14

Spezielles Material	36	Spielfeld	26
Spielabbruch	17	TV-Kamerapositionen	68
Spielabsage	16	UEFA-Ausrüstungsreglement	33
Spielberechtigung	29	UEFA-Rechtspflegeordnung	38
Spielblatt	27	UEFA-Spielkalender 2014/15	51
Spieldaten	18	Umstellungen	19
Spielerauswechslungen	27	Unvorhergesehene Fälle	47
Spielernamen	34	Venue Data Coordinator – Position	25
Spielernummern	34	Verantwortung der UEFA	9
Spielfeldzustand	21	Verantwortung der Verbände und	
Spielorganisation	24	Vereine	10
Spielorte	19	Verlängerung	14
Spielpaarungen	15	Verwertung der kommerziellen	
Spielplan	18	Rechte	41
Spielregeln	27	Viertelfinale	13
Stadion- und		Wahl des Hemdsponsors	34
Sicherheitsbestimmungen	21	Wechsel des Hemdsponsors	34
Stadiondächer	24	Weigerung zu spielen	15
Stadioninspektionen	21	Wettbewerbsabzeichen	35
Stadionkategorien	20	Wettbewerbsmodus	11
Stadionuhren	23	Wettbewerbsmodus der UEFA	
TAS	47	Europa League	50
Technische Zone	26	Zeitplan für die Bewässerung	24
Titelhalter	2	Zulassungskriterien	3
Titelhalter-Abzeichen	35	Zulassungsverfahren	4
Trainingseinheiten auf dem		Zusätzliche Sitze	26



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com UEFA.org

WE CARE ABOUT FOOTBALL
